

Bekanntmachung

zur **Sitzung des Rates der Gemeinde Hilgermissen:**

Sitzungstermin: Mittwoch, 17. September 2025, um 19:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfscheune, Eitzendorf 20, 27318 Hilgermissen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|----------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls vom 07.08.2025 | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen -
Wege- und Leitungsrecht für das Repowering der Windparks
Martfeld und Neue Weide | 03/X/108 |
| 5 | Windpark Neue Weide Repowering: Vertrag zur finanziellen
Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen gem. §§ 6
und 100 EEG 2023 | 03/X/109 |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 7 | Einwohnerfragestunde | |

Weitere Informationen finden Sie im Ratsinformationssystem unter
www.grafschaft-hoya.de

Hoya/Weser, den 09.09.2025

Der Gemeindedirektor

Beschlussvorlage
öffentlich

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen - Wege- und Leitungsrecht für das Repowering der Windparks Martfeld und Neue Weide

<i>Organisationseinheit:</i> FT Tiefbau <i>Sachbearbeitung:</i> Nadine Wiebking	<i>Datum</i> 29.08.2025 <i>Aktenzeichen</i> 66 03 66 18 60 03
--	--

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen	17.09.2025	N
Rat Hilgermissen	17.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Inanspruchnahme gemeindeeigener Grundstücke für die Erschließung von Windenergieanlagen, sowie dem Abschluss der vorliegenden Gestattungsverträge für das Leitungs- und Wegerecht wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nutzungsentgelt für das in Anspruch genommene Straßengrundstück in Höhe von 1.000,00 € jährlich vom Betreiber des WP Martfeld Repowering GmbH & Co. KG, sowie 1.000,00 € jährlich vom Betreiber WP Neue Weide Repowering GmbH & Co. KG 7,00 € je laufenden Meter Kabeltrasse (3,50 € je Betreiber)

Sachverhalt:

Die Betreiber Windpark Martfeld Repowering GmbH & Co. KG und Windpark Neue Weide GmbH & Co. KG planen ein Repowering der in der der Gemeinde Martfeld angesiedelten Windparks. Die insgesamt 8 vorhandenen Anlagen werden durch 3 neue und leistungsfähigere Anlagen ersetzt. Durch die vorliegenden Verträge wird den Betreibern gestattet, gemeindeeigene Straßengrundstücke für den Transport von Großkomponenten auszubauen und zu nutzen, sowie die für den Betrieb notwendigen Anschlussleitungen in gemeindeeigenen Grundstücken zu verlegen und zu unterhalten.

Auf folgende Punkte der Verträge wird insbesondere hingewiesen:

§ 1 Vertragsgegenstand / Gestattungsumfang

- Den Betreibern wird gestattet, Anschlussleitungen in bislang unbekannter Länge auf dem gemeindeeigenen Flurstück zu verlegen und zu unterhalten. Die Kabelanlage wird dabei in einem 2,00 m breiten Schutzstreifen verlegt und es wird eine Verlegetiefe von mind. 1,00 m berücksichtigt.
- Die vorhandene Zuwegung soll auf maximal 5,00 m verbreitert werden und durch Schwertransporte befahren werden, um den Auf- und Abbau der WEA sicherzustellen.
- Die Fällung von Bäumen wird den Betreibern gestattet, sofern dies für die Verbreiterung der Zuwegung oder die Verlegung der Leitungen nötig ist.
- Der genaue Verlauf der Anschlussleitungen und der Zuwegung wird nach Abschluss

der Erdarbeiten in einem endgültigen Lageplan dokumentiert und dem vorliegenden Gestattungsvertrag als Nachtrag hinzugefügt.

§ 2 Betriebszeit / Kündigung

- Die Vertragslaufzeit startet ab dem Baubeginn der Zuwegung bzw. Kabeltrasse und erstreckt sich auf eine Betriebszeit von 20 Jahren. Eine Verlängerung der Betriebszeit zu jeweils zweimal 5 Jahre wird den Betreibern zugesichert.

§ 3 Gestattungsentgelt

- Die beiden Betreiber zahlen für den Ausbau der Zuwegung ein jährliches Gestattungsentgelt in Höhe von jeweils 1.000,00 € an die Gemeinde.
In älteren Verträgen die ebenfalls das genannte Flurstück betreffen, wird z. B. ein Entgelt für den Ausbau der Zuwegung in Höhe von 0,50 € je lfm. Weglänge gezahlt. Das wären bei den hier betroffenen 280m lediglich 140,00 € jährlich. Somit stellt sich das vorliegende Angebot als vorteilhafter dar.
- Für die Kabelverlegung bietet jeder Betreiber ein einmaliges Nutzungsentgelt in Höhe von 3,50 € je lfm. Kabeltrasse. Da dieselbe Trasse von beiden Betreibern genutzt wird, kann man also von einem Betrag von 7,00 € je lfm. Anschlussleitung sprechen. Der genaue Verlauf der Trasse ist derzeit noch in Planung. Somit steht die Höhe der Gestattungssumme noch nicht fest.

§ 4 Grundbucheintrag / Pflichten des Gestattungsgebers

- Die Eintragung von einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit entfällt, da es sich um ein öffentlich gewidmetes Straßengrundstück der Gemeinde Hilgermissen handelt.
- Die Gemeinde verpflichtet sich, Überpflanzungen mit Bäumen oder Überbauungen auf dem Schutzstreifen der Kabeltrasse zu unterlassen, da sich dies leitungsschädigend auswirken könnte.

§ 8 Haftung, Verkehrssicherung / Beendigung des Vertrages / Rückbau

- Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden alle verursachten Schäden am Gemeindeflurstück durch die Betreiber beseitigt.
- Für die Dauer der Bauarbeiten übernimmt der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht.
- Die für die Zuwegung ausgebauten Schotterflächen können auf Wunsch der Gemeinde unentgeltlich übernommen werden. Andernfalls werden sie von den Betreibern zurückgebaut.

Anlagen:

1	Gestattungsvertrag WP Neue Weide Repowering	öffentlich
2	Gestattungsvertrag WP Martfeld Repowering	öffentlich
3	Karte Zuwegung	öffentlich

Gestattungsvertrag Kabel- und Leitungsrecht sowie Wegerecht

Windpark Neue Weide Repowering

zwischen Gemeinde Hilgermissen
Schloßplatz 2
27318 Hoya

- im Folgenden „**Gestattungsgeber**“ genannt -

und der **Windpark Neue Weide Repowering GmbH & Co. KG**
Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

(HRA 27489, Amtsgericht Bremen), vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die wpd repowering verwaltungs GmbH, ebenda (HRB 26472, Amtsgericht Bremen), diese wiederum vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des §181 BGB befreiten Geschäftsführer Carsten Meyer

- im Folgenden „**Gestattungsnehmerin**“ genannt -

- im Folgenden gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt -

Präambel

Die Gestattungsnehmerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Windparks Neue Weide Repowering auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld im Landkreis Diepholz in Niedersachsen. Nach Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen sollen auf mehreren Flurstücken in der Fläche neue Windenergieanlagen sowie alle notwendigen Nebenanlagen errichtet und betrieben werden.

Mit diesem Vertrag räumt der Gestattungsgeber der Gestattungsnehmerin das Recht ein, auf seinem Flurstück, welche auf dem als **Anlage 1** beigefügtem Lageplan gekennzeichnet ist, Kabel zu verlegen sowie die vorhandene Zuwegung für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Windenergieanlagen auszubauen und zu nutzen. Die vorhandene Zuwegung auf dem vertragsgegenständlichen Flurstück soll dazu in Schotterbauweise auf ca. 5 m verbreitert werden, da diese für den Transport der Großkomponenten aktuell nicht ausreichend ist.

Dies vorangeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand/Gestattungsumfang

1. Der Gestattungsgeber ist Eigentümer des folgenden Flurstücks:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Grundbuch von	Blatt	Amtsgericht
1	9	Wechold	Hilgermissen	170	Nienburg

- im Folgenden „**Flurstücke**“ genannt.

Der Gestattungsgeber übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit der Flurstücke bezogen auf die geplante Verlegung der Kabel sowie den geplanten Ausbau der Zuwegung und die Nutzung als Überschwenkbereich.

1. Der Gestattungsgeber gestattet der Gestattungsnehmerin auf den oben unter Ziff. 1 aufgeführten Flurstücken:

- die Verlegung, den Betrieb, die Unterhaltung, Überprüfung, Instandsetzung, Erneuerung, Beaufsichtigung und Entfernung von bis zu drei Mittelspannungskabelsystemen inkl. Nebenanlagen, wie z. B. Steuer- und Informationskabel, Kabelschutzrohre, Erdungsseil, (im Folgenden gemeinsam „**Kabelanlage**“ genannt) innerhalb eines Schutzstreifens von 2 m und mit einer Mindestüberdeckung von 1,00 m,
- den Ausbau der vorhandenen Zuwegung auf maximal 5 m Breite, im Übrigen z. B. in Kurven, bei etwaig erforderlichen Einfahrtstrichtern o. ä. ist die Zuwegung entsprechend den technischen Erfordernissen so breit wie nötig auszubauen,
- den Betrieb, die Unterhaltung und die Nutzung der befestigten Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen, die im Rahmen der Schwerlasttransporte für die Anlieferung der Windenergieanlagen, bei etwaigen Reparaturen, der Wartung und beim Abbau der Windenergieanlagen durch die Gestattungsnehmerin und ihre Beauftragten genutzt werden können,
- die Vornahme von bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z. B. Baugrunduntersuchungen, naturschutzfachliche Vergrämnungsmaßnahmen und Vermessungen, sowie
- die Fällung von Bäumen, sollte dies im Rahmen der Errichtung, des Ausbaus, des Betriebs oder des Rückbaus der Kabelanlage sowie der Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen oder/bzw. aus genehmigungsrechtlicher Sicht zu einem früheren Zeitpunkt notwendig sein. Die Fällgenehmigung wird durch die Gestattungsnehmerin beantragt. Das Stammholz kann nach Absprache mit dem Gestattungsgeber an selbigen geliefert werden.

2. Es obliegt der Gestattungsnehmerin, zu bestimmen, auf welchen Teilen der vertragsgegenständlichen Flurstücke die Kabelanlage verläuft und die Überschwenkbereiche positioniert sind. Der Gestattungsnehmerin steht insofern das Bestimmungsrecht bezüglich der Benutzung der vertragsgegenständlichen Flurstücke im Rahmen der vertraglichen Nutzungsrechte gemäß Ziff. 2 zu.

3. Der geplante Verlauf der Kabelanlage und der Zuwegung sowie die geplante Positionierung der Überschwenkbereiche sind in dem vorläufigen Lageplan eingezeichnet, der als **Anlage 1** diesem Vertrag beigelegt ist.
4. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der konkrete Gestattungsumfang (Verlauf der Kabelanlage, Ausbau der Zuwegung sowie Positionierung der Überschwenkbereiche) erst nach Abschluss der Erdarbeiten auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken durch einen endgültigen Lageplan dokumentiert werden kann, welcher im Wege eines Nachtrages zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht wird. Jede Vertragspartei ist auf Aufforderung der jeweils anderen Vertragspartei zum Abschluss eines solchen Nachtrages verpflichtet. Ein Muster dieses Nachtrages liegt diesem Vertrag als **Anlage 2** bei.
5. Baubeginn im Sinne dieses Vertrages ist der Beginn der Erdarbeiten zur Errichtung der Kabelanlage sowie zum Ausbau der Zuwegung auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken. Bis zum Baubeginn auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken kann der Gestattungsgeber diese Flurstücke wie bisher nutzen. Die Gestattungsnehmerin teilt dem Gestattungsgeber das Datum des Baubeginns schriftlich mit, welches im Wege eines Nachtrages zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht wird. Jede Vertragspartei ist auf Aufforderung der jeweils anderen Vertragspartei zum Abschluss eines solchen Nachtrages verpflichtet. Ein Muster dieses Nachtrages liegt diesem Vertrag als **Anlage 3** bei.
6. Nicht vom Baubeginn umfasst werden bauvorbereitende Maßnahmen (wie z. B. Baugrunduntersuchungen, Vergrämnungsmaßnahmen für Brutvögel, Vermessungsarbeiten und Fällungen). Solche Maßnahmen werden gemäß § 5 Ziff. 3 dieses Vertrages entschädigt. Über evtl. bauvorbereitende Maßnahmen wird die Gestattungsnehmerin den Gestattungsgeber mit einer 2-wöchigen Frist informieren. Die nicht für die Errichtung der Kabelanlage und den Ausbau der Zuwegung benötigten Flächen der vertragsgegenständlichen Flurstücke können vom Gestattungsgeber bzw. dem jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzer auch nach der Errichtung der Kabelanlage und dem Ausbau der Zuwegung weiter landwirtschaftlich genutzt werden.
7. Die Gestattungsnehmerin hat das Recht, die von ihr errichtete Kabelanlage sowie die Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen einem oder mehreren Dritten ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen und diesem die Ausübung ihrer diesbezüglichen Rechte aus diesem Gestattungsvertrag ganz oder teilweise im Wege der Gebrauchsüberlassung zu gestatten. Die Gestattungsnehmerin wird dem Gestattungsgeber die Gebrauchsüberlassung unverzüglich anzeigen.

§ 2

Betriebszeit/Kündigung

1. Der Vertrag gilt ab der letzten Unterzeichnung als geschlossen und endet nach einer Betriebszeit von 20 Jahren.
2. Die Betriebszeit beginnt mit dem unter § 1 Ziff. 6 dieses Vertrages näher bezeichneten Baubeginn. Der Zeitpunkt des Baubeginns wird dem Gestattungsgeber schriftlich mitgeteilt. Die Gestattungsnehmerin hat die Option, diese Betriebszeit zweimal um bis zu jeweils 5 Jahre zu den in diesem Vertrag genannten Konditionen zu verlängern. Die Gestattungsnehmerin hat diese Option bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Betriebszeit des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gestattungsgeber auszuüben.

3. Die ordentliche Kündigung ist für die Dauer des Vertrages, einschließlich des Zeitraums zwischen Abschluss dieses Vertrages und Beginn der Betriebszeit, ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Sollte sich der Baubeginn um mehr als sechs Jahre seit Vertragsbeginn verzögern, kann sowohl der Gestattungsgeber als auch die Gestattungsnehmerin nach Ablauf dieser sechs Jahre diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Kalendermonats kündigen. Schadensersatzansprüche der anderen Vertragspartei bestehen für diesen Fall nicht. Die Kündigung durch den Gestattungsgeber setzt voraus, dass dieser die Gestattungsnehmerin mindestens drei Kalendermonate vor der Kündigungserklärung in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief) aufgefordert hat, mit den Bauarbeiten innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beginnen. Nach Erhalt der Aufforderung kann die Gestattungsnehmerin die Kündigung entweder durch Beginn der Bauarbeiten innerhalb der gesetzten dreimonatigen Frist oder durch Zahlung einer Summe von € 2.000,- innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Aufforderung abwenden. Nach Zahlung der o. g. Summe ist die Kündigung durch den Gestattungsgeber für weitere zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Zahlungseinganges ausgeschlossen. Diese Zahlung ist nach Baubeginn nicht anrechenbar auf das Gestattungsentgelt sowie die Entschädigung und nicht anteilig zurückzuzahlen.
5. Unabhängig von dem Kündigungsausschluss gemäß Ziff. 4 ist die Kündigung durch den Gestattungsgeber innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine oder mehrere Windenergieanlagen der Gestattungsnehmerin im Windpark Neue Weide Repowering ausgeschlossen. Dies setzt voraus, dass die Gestattungsnehmerin die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung schriftlich mitgeteilt hat.
6. Für den Fall, dass der Gestattungsgeber den Gestattungsvertrag, gleich aus welchen Gründen, kündigen oder anderweitig beenden will, ist er verpflichtet, unverzüglich hiervon das finanzierende Kreditinstitut als Sicherungseigentümer der Kabelanlage sowie der Zuwegung zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten an die Stelle der Gestattungsnehmerin zu treten oder hierfür einen Dritten zu stellen. Dies gilt nur, sofern dem Gestattungsgeber das finanzierende Kreditinstitut bekannt ist.
7. Die Gestattungsnehmerin kann das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende kündigen, falls aufgrund einer Änderung der Planung die in § 1 Ziff. 1 genannten Flurstücke nicht mehr benötigt werden.
8. Die Gestattungsnehmerin ist nach Errichtung der Kabelanlage sowie nach dem Ausbau der Zuwegung, für die die vertragsgegenständlichen Flurstücke in Anspruch genommen werden, zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von drei Monaten berechtigt, wenn die Kabelanlage sowie die Zuwegung endgültig außer Betrieb genommen wurden und die Gestattungsnehmerin dies dem Gestattungsgeber schriftlich mitteilt.
9. Kündigungserklärungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief).

§ 3

Gestattungsentgelt

1. Die Gestattungsnehmerin zahlt für die ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechte an den Gestattungsgeber:

a. Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich zudem, an den Gestattungsgeber ein einmaliges Gestattungsentgelt in Höhe von € 3,50 pro laufenden Meter der verlegten Kabelanlage zu zahlen. Dieses Gestattungsentgelt wird drei Wochen nach Baubeginn fällig.

b. ein jährliches Gestattungsentgelt in Höhe von € 1000,-. Dieses Gestattungsentgelt wird drei Wochen nach Baubeginn auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken fällig. Während der weiteren Vertragslaufzeit wird das Gestattungsentgelt bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres im Voraus für das jeweils folgende Kalenderjahr fällig. In dem Kalenderjahr, in dem der Baubeginn erfolgt, sowie im Jahr des Rückbaus der Zuwegungen, wird das Gestattungsentgelt monatsanteilig berechnet. Voraussetzung für die erstmalige Zahlung des Gestattungsentgelts ist der Eingang der Eintragungsbewilligung der in § 4 geregelten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/en zugunsten der Gestattungsnehmerin beim Grundbuchamt.

2. Mit Zahlung der vorgenannten Gestattungsentgelte sind sämtliche Nachteile für den Gestattungsgeber durch die vertragsgemäße Nutzung, wie z. B. die dauerhafte Flächenversiegelung oder etwaige Erschwernisse bei der landwirtschaftlichen Nutzung, abgegolten.

3. Bei Zahlungsverzug zahlt die Gestattungsnehmerin Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4. Die Zahlung an den Gestattungsgeber erfolgt auf das nachfolgende Konto:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Bank: _____

Ändert sich diese Bankverbindung, wird der Gestattungsgeber dies der Gestattungsnehmerin in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief) anzeigen.

5. Der Gestattungsgeber und die Gestattungsnehmerin vereinbaren ausdrücklich, dass die Abrechnung über sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte nur durch die Gestattungsnehmerin oder einen von ihr beauftragten Dritten mittels Gutschrift erfolgen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG). Der Gestattungsgeber wird der Gestattungsnehmerin alle hierfür gesetzlich erforderlichen Angaben machen. Die Vertragsparteien gehen grundsätzlich davon aus, dass die Nutzungsüberlassung der vertragsgegenständlichen Flurstücke nach § 1 dieses Vertrages gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei erfolgt. Will der Gestattungsgeber zur Umsatzsteuerpflicht gemäß § 9 UStG optieren, so wird er die Gestattungsnehmerin rechtzeitig vor Fälligkeit der ersten Zahlung in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief) und unwiderruflich anweisen, die Gutschrift unter Ausweis der Umsatzsteuer zu erstellen. Die Gestattungsnehmerin wird den Gestattungsgeber rechtzeitig über den Eintritt der

Fälligkeitsvoraussetzungen der ersten Zahlung informieren. Die Mitteilung des Gestattungsgebers hat die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Gestattungsgebers zu enthalten und darf durch den Gestattungsgeber nur erfolgen, wenn er zu einem gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt ist (z. B. kein Vorliegen der Kleinunternehmereigenschaft, ggfs. sind entsprechende Nachweise erforderlich). Der Gestattungsgeber wird dies den zuständigen Finanzbehörden ordnungsgemäß erklären und die ausgewiesene Umsatzsteuer an diese abführen. Die Gestattungsnehmerin wird in diesem Fall die Gutschrift unter Ausweis der Umsatzsteuer erstellen. Sollte der Umsatzsteuerausweis gesetzlich nicht zulässig sein, haftet der Gestattungsgeber für den daraus der Gestattungsnehmerin entstandenen Schaden (Schadensersatz aufgrund des fehlerhaften Vorsteuerabzugs, z. B. Zinsen) und wird eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und von der Gestattungsnehmerin bezahlte Umsatzsteuer an die Gestattungsnehmerin zurückbezahlen.

§ 4

Grundbucheintrag/Pflichten des Gestattungsgebers

1. Soweit es sich bei den vertragsgeständlichen Flurstücken nicht um öffentliche Straßen handelt, wird der Gestattungsgeber auf Aufforderung durch die Gestattungsnehmerin eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit dem Inhalt der im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Nutzungsrechte sowie Vormerkungen zur Sicherung der Übertragung der Nutzungsrechte auf einen Dritten bewilligen und zur Eintragung im Grundbuch beantragen. Dies gilt auch, wenn die vertragsgegenständlichen Flurstücke oder Teilflächen davon, auf denen die Kabel liegen, ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen werden.
2. Ein Muster der später in notarieller Form abzugebenden Erklärung liegt diesem Vertrag als **Anlage 4** bei. Die Gestattungsnehmerin bereitet die Unterlagen vor. Der Text der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/en wird vor der Beurkundung noch mit der finanzierenden Bank im Detail abgestimmt; es können sich geringfügige formelle Änderungen ergeben.
3. Der Gestattungsgeber ist verpflichtet, die gleiche/n beschränkt persönliche/n Dienstbarkeit/en, die zugunsten der Gestattungsnehmerin in das Grundbuch eingetragen wird/werden, im gleichen Umfang auch einem Dritten oder der fremdfinanzierenden Bank zu bestellen, für den Fall, dass ein Dritter bzw. die fremdfinanzierende Bank in diesen Gestattungsvertrag eintritt. Der Dritte bzw. die fremdfinanzierende Bank kann im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB die Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/en von dem Gestattungsgeber unmittelbar fordern, sobald der Vertragseintritt vollzogen ist. Zur Sicherung dieses veräußerlichen Anspruchs wird von dem Gestattungsgeber die Eintragung der Vormerkung/en auf Bestellung dieser beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/en bewilligt und beantragt.
4. Soweit es sich bei den vertragsgegenständlichen Flurstücken um öffentliche Straßen handelt (wofür der Gestattungsgeber die Nachweispflicht hat), wird der Gestattungsgeber, wenn vertragsgegenständliche Flurstücke oder Teilflächen davon, die als Zuwegung in Anspruch genommen werden, ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straßen entzogen werden, Baulasten gemäß Ziff. 4 und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten wie in Ziff. 1 geregelt nach dem Muster in Anlage 5 eintragen lassen, bevor er das Eigentum an den für die Zuwegung in Anspruch genommenen vertragsgegenständlichen Flurstücken einem Dritten überträgt. Zur

Sicherung des vorgenannten Anspruchs auf Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten wird der Gestattungsgeber auf Aufforderung der Gestattungsnehmerin eine Vormerkung ins Grundbuch bewilligen und beantragen.

5. Der Gestattungsgeber bevollmächtigt die Gestattungsnehmerin hiermit, die Grundbücher seiner in § 1 Ziff. 1 aufgeführten vertragsgegenständlichen Flurstücke einzusehen und sich Grundbuchauszüge aushändigen zu lassen. Eine Einsichtsvollmacht liegt diesem Vertrag als **Anlage 5** bei.
6. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Kabelanlage sowie der Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen gefährden oder beeinträchtigen, insbesondere keine Überbauung oder Bepflanzung mit Bäumen innerhalb des Schutzstreifens der Kabelanlage sowie der Überschwenkbereiche vorzunehmen. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, die Zufahrt zu den vertragsgegenständlichen Flurstücken nicht zu behindern.
7. Der Gestattungsgeber räumt der Gestattungsnehmerin und den von ihr beauftragten Dritten das Recht ein, die vertragsgegenständlichen Flurstücke in dem für die Ausübung der in § 1 Ziff. 2 genannten Rechte erforderlichen Umfang zu betreten und zu befahren sowie während der Bauarbeiten auf den Flurstücken die benötigten Materialien und Geräte für die Dauer der Arbeiten zu lagern. Zudem ist die Gestattungsnehmerin berechtigt vor Baubeginn Baugrunduntersuchungen und Vermessungen vorzunehmen.
8. Der Gestattungsgeber informiert nachfolgend die Gestattungsnehmerin über die Verpachtung (auch Flächentausch) der vertragsgegenständlichen Flurstücke (bitte Zutreffendes ankreuzen):

☐

Die folgenden vertragsgegenständlichen Flurstücke sind verpachtet an bzw. werden bewirtschaftet von:

Verpachtete Flurstücke: _____

Pächter/Bewirtschafter: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Der Gestattungsgeber wird dafür sorgen, dass jeder zur Nutzung eines der vertragsgegenständlichen Flurstücke berechtigte Dritte sein Einverständnis zur Nutzung der Flurstücke durch die Gestattungsnehmerin zum Bau und Betrieb der Kabelanlage sowie Ausbau und Betrieb der Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen erteilt. Bei jeder Verpachtung der vertragsgegenständlichen Flurstücke nach Abschluss dieses Vertrages ist der Gestattungsgeber verpflichtet, vorab das Einverständnis des landwirtschaftlichen Nutzers einzuholen. Dies gilt ebenfalls bei Verlängerungen, Nachträgen oder Ergänzungen zu den vor Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Pachtverträgen. Eine entsprechende Erklärung in Form eines Musters ist diesem Vertrag als **Anlage 6** beigelegt. Sollte eine vertragliche

Einigung mit dem Pächter/landwirtschaftlichen Nutzer nicht zu Stande kommen und der Pachtvertrag und/oder Bewirtschaftungsvertrag innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages auslaufen bzw. kündbar sein, wird der Gestattungsgeber diesen nicht verlängern bzw. kündigen. Der Gestattungsgeber wird die Gestattungsnehmerin über eventuelle Änderungen bezüglich der Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung der vertragsgegenständlichen Flurstücke informieren.

Oder



Die vertragsgegenständlichen Flurstücke sind nicht verpachtet und werden nicht von Dritten bewirtschaftet. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, die Gestattungsnehmerin über eventuelle Änderungen bezüglich der Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung der vertragsgegenständlichen Flurstücke zu informieren und mit Pächtern und Bewirtschaftern keine Verträge abzuschließen, deren Erfüllung die Ausübung der der Gestattungsnehmerin in diesem Vertrag eingeräumten Rechte gefährden könnte.

Für die im Zuge der Errichtung, des Ausbaus, des Betriebes, der Unterhaltung (Wartung/Reparatur) und des Rückbaus der Kabelanlage sowie der Zuwegungen mitsamt Überschwenkbereichen entstandenen Flur- und Ernteschäden wird von der Gestattungsnehmerin eine Entschädigung gemäß § 5 Ziff. 3 gezahlt.

9. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich für den Fall, dass er ein vertragsgegenständliches Flurstück veräußert oder sich in sonstiger Weise vertraglich zur Übertragung verpflichtet, in den entsprechenden Vertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Der Erwerber/Käufer tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aufgrund der in Abteilung II eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Vormerkungen sowie aufgrund des Gestattungsvertrages vom (Datum dieses Vertrages) dem jeweils Berechtigten, insbesondere der Gestattungsnehmerin und dem finanzierenden Kreditinstitut, gegenüber ergeben. Die Urkunde des vorgenannten Gestattungsvertrages ist als Anlage dieser Verkaufsurkunde beigelegt und somit wegen der vollständigen Übernahme aller bestehenden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag Urkundeninhalt.“

Der Gestattungsgeber hat die Gestattungsnehmerin unverzüglich hiervon zu unterrichten und ihr eine Abschrift der Urkunde zu übermitteln. Die Gestattungsnehmerin kann auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift verlangen.

Kommt der Gestattungsgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt er hiermit ausdrücklich die Haftung für hieraus etwaig entstehende Schäden dem/der jeweilig Berechtigten gegenüber.

§ 5

Pflichten der Gestattungsnehmerin

1. Die Gestattungsnehmerin ist verpflichtet, die Kabelanlage sowie die Zuwegung nach den geltenden technischen Vorschriften errichten und ausbauen zu lassen, zu nutzen und zu unterhalten. Der Ausbau der Wege wird mit zertifiziertem Natursteinmaterial erfolgen.
2. Sind aufgrund von Bauarbeiten oder Unterhaltungsmaßnahmen im Windpark Schäden an der Ernte zu erwarten, ist der Bewirtschafter unverzüglich zu benachrichtigen. Das gilt auch für etwaige Schäden, die durch bauvorbereitende Maßnahmen schon vor Baubeginn entstehen.

3. Sowohl für durch bauvorbereitende Maßnahmen verursachte Schäden gemäß § 1 Ziff. 7 als auch für Flur- und Ernteschäden gemäß § 4 Ziff. 8 auf den weiterhin landwirtschaftlich genutzten vertragsgegenständlichen Flurstücken zahlt die Gestattungsnehmerin eine einmalige pauschale Entschädigung in Höhe von € 2.000,- pro ha für die durch die jeweiligen Maßnahmen der Gestattungsnehmerin direkt beeinträchtigten Flächen an den jeweiligen Bewirtschafter. Sollte der tatsächlich entstandene Schaden jedoch höher als die vorgenannte pauschale Entschädigung ausfallen, wird die Gestattungsnehmerin gegen Nachweis diesen dem jeweiligen Bewirtschafter ersetzen. Entsprechendes gilt bei Ernteaussfällen, die durch Instandhaltungs- oder Demontagearbeiten entstehen. Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich die direkt beeinträchtigten Flächen spätestens einen Monat nach Beendigung der Bauarbeiten auf den in § 1 Ziff. 1 genannten Flurstücken zu ermitteln und zu protokollieren. Zu diesem Zweck wird die Gestattungsgeber mit dem Bewirtschafter einen gemeinsamen Termin zur Begehung der Flächen vereinbaren. Die einmalige pauschale Entschädigung ist einen Monat nach Erstellung des Protokolls und Einigung über die Höhe der Entschädigung zur Zahlung fällig.
4. Sollte es zu keiner Einigung über die Schadenshöhe kommen, kann der Bewirtschafter einen vereidigten Gutachter hinzuziehen. Die Kosten des Gutachtens werden zu dem Anteil von der Gestattungsnehmerin erstattet, der dem Anteil entspricht, in dem sich die Auffassung des Bewirtschafters hinsichtlich der Schadenshöhe als richtig erweist im Verhältnis zu der Auffassung der Gestattungsnehmerin.
5. Etwaige in den Flurstücken liegende Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Drainagen dürfen von der Gestattungsnehmerin auf ihre Kosten nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger verlegt werden. Der jeweilige Ver- und Entsorgungsträger ist der Gestattungsnehmerin auf Nachfrage durch den Gestattungsgeber mitzuteilen. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen ist sicherzustellen. Der Gestattungsgeber hat der Gestattungsnehmerin mitzuteilen, ob in den Flurstücken Drainagen liegen und vorhandene Installationspläne zu übergeben. Bei der Errichtung der Kabelanlage sowie im Zuge des Ausbaus der Zuwegung wird die Gestattungsnehmerin auf den Betrieb von vorhandenen Drainagen Rücksicht nehmen. Sollten vorhandene Drainagestränge durch die Gestattungsnehmerin beschädigt werden, sind sie in Absprache mit dem Gestattungsgeber auf Kosten der Gestattungsnehmerin wieder herzustellen. Auf Verlangen und Kosten der Gestattungsnehmerin duldet der Gestattungsgeber vor Baubeginn die Überprüfung der vollständigen Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen. Als Überprüfung gilt insbesondere, soweit dies technisch möglich ist, das Spülen der Drainagestränge oder die gemeinsame Besichtigung der vertragsgegenständlichen Flurstücke durch die Vertragsparteien.
6. Die Gestattungsnehmerin ist verpflichtet, bei Erdarbeiten den Mutterboden vorher abzunehmen und gesondert zu lagern, die von ihr verursachten Gräben und andere Hohlräume ordnungsgemäß zu füllen und danach den Mutterboden wieder aufzubringen.
7. Haftet der Gestattungsgeber oder der jeweilige landwirtschaftliche Nutzer der Flurstücke für Schäden gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Nutzung der Zuwegung aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen, so hat die Gestattungsnehmerin den Gestattungsgeber oder den landwirtschaftlichen Nutzer freizustellen und im Verhältnis der Vertragsparteien den Schaden allein zu tragen. Gleiches gilt bei einer Haftung aus den §§ 836 ff. BGB. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Schaden vom Gestattungsgeber oder landwirtschaftlichen Nutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.

8. Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich, sämtliche mit den Grundbucheintragungen, -änderungen und -löschungen verbundenen Kosten zu tragen.

§ 6

Übernahme von Straßenbau- und sonstigen Erschließungskosten

Der Planbereich ist bereits durch vorhandene Straßen und Wege als gut erschlossen einzustufen. Die Vertragsparteien werden in einer Ortsbesichtigung den IST-Zustand festhalten. Sofern durch die geplanten Vorhaben Veränderungen/Anpassungen an Art und Umfang der Straßen und Wege erfolgen müssen, verpflichtet sich die Gestattungsnehmerin hiermit, sämtliche im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens entstehenden Kosten zu tragen.

§ 7

Eigentumsrechte und Rechte Dritter (Sicherung)

1. Die Kabelanlage sowie die Zuwegung bleiben im Eigentum der Gestattungsnehmerin. Die Vertragsparteien stellen klar, dass die Flurstücke vollständig im Eigentum des Gestattungsgebers bleiben.
2. Es ist dem Gestattungsgeber bekannt, dass die auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken verlegte Kabelanlage sowie die errichtete Zuwegung einem finanzierenden Kreditinstitut von der Gestattungsnehmerin sicherungsübereignet werden. Vor diesem Hintergrund besteht zwischen den Vertragsparteien dahingehend Einigkeit, dass die Gestattungsnehmerin die Kabelanlage sowie die Zuwegung nur befristet und damit auch nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken errichtet. Die Kabelanlage sowie die Zuwegung zählen damit nach dem erklärten Willen der Vertragsparteien nicht als Bestandteil, sondern lediglich als Scheinbestandteil der Flurstücke. Der Gestattungsgeber verzichtet unter Hinweis auf die erforderliche Sicherungsübereignung der Kabelanlage sowie der Zuwegung an das finanzierende Kreditinstitut auf das ihm nach § 592 i.V.m. §§ 562 ff. BGB zustehende Verpächterpfandrecht an der Kabelanlage sowie der Zuwegung.
3. Für den Fall, dass die Verwertung des Sicherungsgutes erforderlich werden sollte oder aus anderen in diesem Sinne vergleichbaren Gründen die Gestattungsnehmerin die Kabelanlage sowie die Zuwegung nicht weiter betreibt und eine dritte Person an ihre Stelle tritt, willigt der Gestattungsgeber in den Eintritt dieses Dritten als neue Gestattungsnehmerin mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Gestattungsvertrag bereits jetzt unwiderruflich ein.
4. Die Gestattungsnehmerin bevollmächtigt hiermit unwiderruflich das finanzierende Kreditinstitut, den Eintrittsvertrag mit einem eventuellen Bewerber abzuschließen. Der Eintritt des Dritten wird wirksam, wenn der schriftlich hierüber abgeschlossene Vertrag dem Gestattungsgeber ebenfalls schriftlich angezeigt worden ist. Ein von der Gestattungsnehmerin oder der mit einem Dritten abgeschlossener Vertrag zwecks Eintritts in diesen Gestattungsvertrag bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des finanzierenden Kreditinstituts. Das finanzierende

Kreditinstitut ist berechtigt, auch selbst an Stelle der Gestattungsnehmerin zu treten. Der Eintritt wird wirksam, wenn das finanzierende Kreditinstitut dem Gestattungsgeber eine entsprechende schriftliche Erklärung zugehen lässt. Die Vertragsparteien befreien das finanzierende Kreditinstitut diesbezüglich von den Beschränkungen des § 181 BGB.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen dieses Vertrages, die das Sicherungsinteresse der finanzierenden Bank berühren, nicht aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Derartige Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung der finanzierenden Bank. Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, die grundbuchlich eingetragene/n beschränkt persönliche/n Dienstbarkeit/en nebst Vormerkung/en nicht ohne Zustimmung der finanzierenden Bank zu ändern oder löschen zu lassen.

§ 8

Haftung, Verkehrssicherung/Beendigung des Vertrages/Rückbau

1. Die Gestattungsnehmerin haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb der Kabelanlage sowie der Zuwegung entstehen, insbesondere an bereits verlegten Kabeln und Leitungen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen hat sie alle durch sie verursachten Schäden an den Flurstücken des Gestattungsgebers zu beseitigen. Für die Dauer der vertragsgegenständlichen Bauarbeiten übernimmt die Gestattungsnehmerin die Verkehrssicherungspflicht für die auf den in § 1 Ziff. 1 genannten Flurstücken vorhandene Zuwegung. Die Gestattungsnehmerin stellt dabei sicher, dass die Baustellen entsprechend den bauschutzrechtlichen Vorschriften abgesichert sind.
2. Nach Beendigung dieses Vertrages infolge des Ablaufs der vertraglich vereinbarten Laufzeit oder durch eine Kündigung durch die Gestattungsnehmerin oder durch eine Kündigung durch den Gestattungsgeber hat die Gestattungsnehmerin - vorbehaltlich der Ziff. 3 - auf ihre Kosten die beschränkt persönliche/n Dienstbarkeit/en (nebst Vormerkung/en) löschen zu lassen.
3. Sollte der Gestattungsvertrag vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit
 - a. durch die Ausübung von gesetzlichen Sonderkündigungsrechten, insbesondere gemäß § 57a ZVG, § 111 InsO, § 1056 Abs. 2 (nach Beendigung des Nießbrauchs) oder § 2135 BGB (Eintritt der Nacherbfolge) oder
 - b. aufgrund einer außerordentlichen Kündigung des Gestattungsgebers, deren Wirksamkeit zwischen den Vertragsparteien im Streit ist und nicht durch ein Gericht erster Instanz festgestellt worden ist oder
 - c. durch Kündigung wegen Verletzung der gesetzlichen Schriftform gemäß § 550 BGB

beendet werden, ist die Gestattungsnehmerin berechtigt, die Flurstücke in Ausübung der Rechte aus der/den beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/en bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit einschließlich Optionszeitraum gemäß § 2 Ziff. 1 und 2 zu nutzen. Als Gegenleistung hierfür zahlt die Gestattungsnehmerin dem Gestattungsgeber eine Nutzungsentschädigung nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zum Gestattungsentgelt gemäß § 3.

4. Die Gestattungsnehmerin innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über die endgültige Einstellung des Betriebs der Kabelanlage sowie der Zuwegung, auf eigene Kosten die

Kabelanlage sowie den von ihr ausgebauten Bereich der Zuwegung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Flurstücke wiederherzustellen.

5. Die für den Ausbau und die Verbreiterung der Zuwegung errichteten Schotterflächen können nach Ablauf des Vertrages von dem Gestattungsgeber unentgeltlich übernommen werden, soweit diesem keine öffentlich-rechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Eine Übernahme ist der Gestattungsnehmerin spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Gestattungsnehmerin, dass sie den ausgebauten Bereich der Zuwegung nicht mehr benötigt und abbauen will, in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief) anzuzeigen.

§ 9

Rechtsnachfolge/Übertragbarkeit

6. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d. h. die Vertragsparteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.
7. Die Gestattungsnehmerin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig oder zum Teil (z. B. in Bezug auf einzelne Flurstücke oder in Bezug auf einzelne Nutzungsarten) auf einen Dritten zu übertragen. Der Gestattungsgeber kann die Zustimmung zum Eintritt eines Dritten als Gestattungsnehmerin in das Vertragsverhältnis nur verweigern, wenn an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Zweifel bestehen oder dem Gestattungsgeber aus anderen wichtigen Gründen die Erteilung der Zustimmung nicht zugemutet werden kann.
8. Der Gestattungsgeber stimmt bereits heute dem Eintritt einer von der Gestattungsnehmerin noch zu benennenden Betreibergesellschaft (aus dem Firmenverbund der Gestattungsnehmerin) zu, die die Kabelanlage sowie die Zuwegung betreiben und alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages übernehmen wird.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
2. Wird dieser Vertrag zunächst nur von einer Vertragspartei unterzeichnet und der anderen Vertragspartei zur Unterzeichnung ausgehändigt oder übersandt, so gilt dies als Angebot für den Abschluss des Vertrages, das die andere Vertragspartei gemäß § 148 BGB innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Datum der Unterschrift des Erstunterzeichners wirksam annehmen kann. Handeln mehrere Personen gemeinschaftlich als bzw. für eine Vertragspartei, so beginnt die Annahmefrist erst mit der Unterzeichnung der letzten dieser Personen.

3. Soweit in diesem Vertrag Regelungen zugunsten des die Kabelanlage sowie die Zuwegung finanzierenden Kreditinstituts getroffen worden sind, handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB. Das finanzierende Kreditinstitut erhält eine Kopie dieses Vertrages zur Kenntnisnahme.
4. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Das Gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie sie bei Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.
5. Die Gestattungsnehmerin ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt daran auch nicht freiwillig teil.
6. Dieser Vertrag ist **zweifach** ausgefertigt.

§ 11

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- **Vertragstext**
- **Anlage 1:** Vorläufiger Lageplan
- **Anlage 2:** Muster Nachtrag endgültiger Lageplan
- **Anlage 3:** Muster Nachtrag Baubeginn
- **Anlage 4:** Muster Text Dienstbarkeit
- **Anlage 5:** Einsichtsvollmacht
- **Anlage 6:** Muster Einverständniserklärung Bewirtschafter/Pächter

Die Vertragsparteien bestätigen, dass Ihnen die Anlagen vollständig vorliegen.

Ort, Datum

Gestattungsgeber (Gemeinde Hilgermissen)

Ort, Datum

Gestattungsnehmerin (Carsten Meyer)

ENTWURF

Unsere Informationspflichten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Hiermit informieren wir Sie gemäß Art. 13, 14 der DSGVO, wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten verfahren, die wir im Rahmen des Abschlusses dieses Vertragsverhältnisses erheben und speichern. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf Ihre Person beziehen und zu Ihrer Identifizierung führen können.

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Die Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

- die [Name der Gesellschaft], Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen,
- die erneuerbare energien europa e3 GmbH, Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg und
- die wpd onshore GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen.

2. Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Bei der Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Pflichten werden wir von unserem Datenschutzbeauftragten unterstützt. Nennen Sie im Falle einer Anfrage bitte das betreffende Unternehmen, um das es hierbei geht. Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten lauten:

datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Str. 88
28217 Bremen
office@datenschutz-nord.de
www.datenschutz-nord-gruppe.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir erheben und verarbeiten Daten gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung eines Grundstücksnutzungsvertrages mit der [Name der Gesellschaft], durch den Ihr Grundbesitz für die Planung, die Finanzierung, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung des geplanten Windparks zur Verfügung gestellt wird (Art. 6 Abs.1 S.1 lit b DSGVO). Zudem kann es erforderlich sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt (Art. 6 Abs.1 S.1 lit. f DSGVO). Die berechtigten Interessen sind Insbesondere interne Verwaltungszwecke und erforderlichen Datenübermittlungen an die Empfänger gemäß Ziff. 5.

4. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die [Name der Gesellschaft] als Ihr Vertragspartner sowie die erneuerbare energien europa e3 GmbH und die wpd onshore GmbH & Co. KG als Planungsunternehmen der [Name der Gesellschaft] verarbeiten folgende Kategorien von personenbezogenen Daten von Ihnen:

- Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail, Telefon)
- Katasterdaten bezogen auf Ihre Flurstücke
- Informationen zu bestehenden Pächter-/Bewirtschafterverhältnissen zu Ihren Flurstücken
- Grundbuchdaten und Informationen aus dem Baulastenverzeichnis bezogen auf Ihre Flurstücke
- ggf. Geburtsname
- Geburtsdatum
- Bankdaten

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nur an Unternehmen des wpd AG Konzerns (§ 15 AktG) oder an Dritte übermittelt, soweit diese für die unter Ziff. 3 genannten Zwecke benötigt werden. Bei der Planung des Windparks werden Ihre Daten z. B. an Notare, Genehmigungsbehörden, Kooperationspartner, Gutachter für die Genehmigungsunterlagen, Banken, Netzbetreiber und die Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren weitergegeben. Bei der Realisierung des Windparks werden die Daten z. B. an Baufirmen und Versicherungen und den technischen und kaufmännischen Betriebsführer z. B. die wpd windmanager GmbH & Co. KG weitergegeben.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach Entfallen des jeweiligen Verarbeitungs- und Nutzungszweckes gelten die einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Bei Beendigung des Vertrages werden Ihre verarbeiteten Daten innerhalb von sechs Monaten gelöscht, wenn der Zweck, für welchen die personenbezogenen Daten erhoben und auf sonstige Weise verarbeitet wurden, erfüllt ist, sofern nicht anderweitige gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen oder die Aufbewahrung der Daten der Rechtsverfolgung dient.

7. Quelle der Daten

Personenbezogene Daten sowie Bankdaten haben wir durch Ihre eigenen Angaben erhoben und aus öffentlich zugänglichen Quellen ergänzt. Liegenschaftsbezogene Daten haben wir z. B. bei dem zuständigen Katasteramt und Grundbuchamt bzw. der Baubehörde sowie aus Ihren Angaben erhoben. Kontaktdaten haben wir basierend auf eigener Telefonbuchrecherche ergänzt.

8. Betroffenenrechte

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die wpd onshore GmbH & Co. KG, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ihre Datenschutzrechte können Sie hier geltend machen: datenschutz@wpd.de und Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen Datenschutzrecht verstößt, können Sie sich gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für das Bundesland Bremen ist:

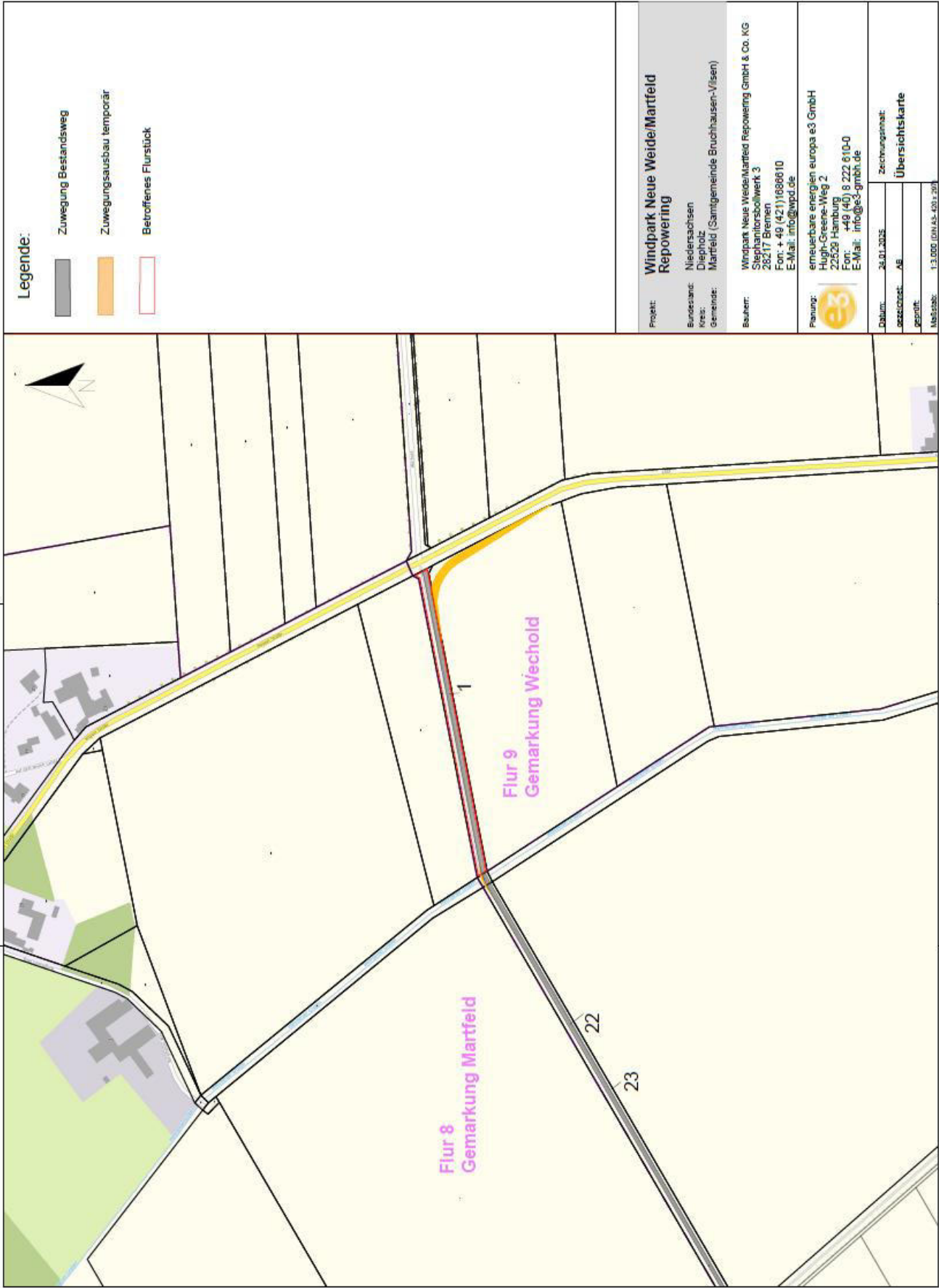
Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven

Tel.: +49 471 596 2010 oder +49 421 361 2010

Fax: +49 421 496 18495

E-Mail: office@datenschutz.bremen.de

Anlage 1: Vorläufiger Lageplan



MUSTER:

**Nachtrag zum Gestattungsvertrag Kabel- und Leitungsrecht sowie Wegerecht
Windpark ...**

zwischen

- im Folgenden „**Gestattungsgeber**“ genannt -

und der

... GmbH & Co. KG

Straße, Ort

(Amtsgericht ..., HRA ...)

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die ... GmbH,
ebenda, (Amtsgericht..., HRB ...), diese wiederum vertreten durch ihren
einzelvertretungsberechtigten (und von den Beschränkungen des § 181
BGB befreiten) Geschäftsführer

- im Folgenden „**Gestattungsnehmerin**“ genannt -

§ 1

Lageplan

Gemäß **§ 1 Ziff. 5** des Gestattungsvertrages vom _____, der diesem Nachtrag als **Anlage 1** beigelegt ist, wird mit diesem Nachtrag ein endgültiger Lageplan Bestandteil des Gestattungsvertrages. Dieser endgültige Lageplan, der den konkreten Gestattungsumfang darstellt, ist in **Anlage 2** beigelegt.

§ 2

Schlussbestimmungen

Alle weiteren Regelungen des Gestattungsvertrages bleiben unberührt und werden vollumfänglich bestätigt.

Ort, Datum

Gestattungsgeber (**Name**)

Ort, Datum

Gestattungsnehmerin (**Name**)

MUSTER:

**Nachtrag zum Gestattungsvertrag Kabel- und Leitungsrecht sowie Wegerecht
Windpark ...**

zwischen

- im Folgenden „**Gestattungsgeber**“ genannt -

und der

... GmbH & Co. KG

Straße, Ort

(Amtsgericht ..., HRA ...)

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die ... GmbH,
ebenda, (Amtsgericht..., HRB ...), diese wiederum vertreten durch ihren
einzelvertretungsberechtigten (und von den Beschränkungen des § 181
BGB befreiten) Geschäftsführer

- im Folgenden „**Gestattungsnehmerin**“ genannt -

§ 1

Baubeginn

Der Baubeginn gemäß § 1 Ziff. 6 des Gestattungsvertrages vom _____, der diesem
Nachtrag als **Anlage 1** beigelegt ist, hat am _____ stattgefunden. Mit diesem Datum
beginnt gemäß § 2 Ziff. 2 die Betriebszeit des Gestattungsvertrages.

§ 2

Schlussbestimmungen

Alle weiteren Regelungen des Gestattungsvertrages bleiben unberührt und werden vollumfänglich
bestätigt.

Ort, Datum

Gestattungsgeber (**Name**)

Ort, Datum

Gestattungsnehmerin (**Name**)

MUSTER:

**Bewilligung und Beantragung einer beschränkt
persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkungen für Kabel- und Leitungsrecht sowie
Wegerecht**

1. Der unterzeichnende Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Nienburg Blatt Nr. 170 verzeichneten Grundbesitzes Flur 9, Flurstück 1, Gemarkung Wechold bestellt zugunsten der **Neue Weide Repowering GmbH & Co. KG** (im Folgenden „**Betreibergesellschaft**“ genannt) eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit, welche die Betreibergesellschaft berechtigt, auf dem vorbezeichneten Flurstück:

- innerhalb eines Schutzstreifens von 2 m und einer Tiefe von ca. 1,20 m Mittelspannungskabel und Telekommunikationskabel auf einer Länge von ca. _____ m im Erdreich zu verlegen, dort dauernd zu belassen, zu unterhalten zu betreiben, auszuwechseln und zur Durchführung der dazu erforderlichen Arbeiten das Grundeigentum jederzeit im erforderlichen Umfang zu befahren oder zu betreten,
- die vorhandene befestigte Zuwegung in einer Breite von bis zu 5 Metern auszubauen, zu betreiben, zu nutzen, zu erneuern und zu entfernen sowie Überschwenkbereiche zu nutzen,
- das/die Flurstück/e selbst oder durch beauftragte Dritte zur Durchführung der vorgenannten Maßnahmen zu betreten, zu befahren und aufzugraben sowie während der Bauarbeiten auf dem/den Flurstück/en die benötigten Materialien und Geräte für die Dauer der Arbeiten zu lagern,
- die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten zu überlassen.

Der Kabelverlauf und der Verlauf der Zuwegung sowie die Positionierung der Überschwenkbereiche sind im beiliegenden Lageplan eingezeichnet. Der Eigentümer wird alle Maßnahmen unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb von Kabelanlage sowie Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen gefährden oder beeinträchtigen

Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, das Flurstücke zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren und ihn auch durch Dritte betreten und befahren zu lassen, z. B. Handwerker oder Aufsichtspersonal.

Es wird Bezug genommen auf den **Lageplan** (Bestandteil der Urkunde) mit eingezeichneten Baufenstern, aus welchem der Ausübungsbereich der Berechtigung ersichtlich ist. Der Einmündungsbereich der Zuwegung kann in erforderlicher Länge und Breite ausgebaut werden.

Auf dem Flurstück dürfen für die Dauer des Bestehens dieser Zuwegung keine Einwirkungen vorgenommen werden, welche den Bestand oder die Nutzung der Zuwegung beeinträchtigen oder gefährden. Die Ausübung dieses Rechts kann Dritten überlassen werden.

2. Der Unterzeichnende verpflichtet sich ferner gegenüber
- a) der _____ (finanzierende Bank)
 - b) der _____ (Betreibergesellschaft) als Versprechensempfänger,
- für den Fall, dass ein Dritter den zwischen dem Unterzeichnenden und der Betreibergesellschaft geschlossenen Gestattungsvertrag vom _____ in Verbindung mit sämtlichen Nachträgen an Stelle der Betreibergesellschaft übernimmt und in die Rechte und Pflichten derselben eintritt
- oder

- für den Fall, dass ein Rechtsnachfolger Vertragspartei des o. g. Gestattungsvertrages wird,

zu Gunsten des Übernehmers/der neuen Vertragspartei (echter Vertrag zu Gunsten Dritter) die gleichen Rechte wie unter obiger Ziff. 1. einzuräumen und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts zu bestellen.

Zur Sicherheit dieses Anspruchs werden Vormerkungen im Grundbuch eingetragen.

3. Es wird unwiderruflich bewilligt und beantragt
 - a) die in obiger Ziff. 1. bestellte beschränkt persönliche Dienstbarkeit und
 - b) die Vormerkungen gemäß obiger Ziff. 2.

im Rang vor sämtlichen Rechten in Abt. II und III des o. g. Grundbuchs einzutragen. Sollte die erste Rangstelle in Abt. II nicht zu erreichen sein, so sollen die beschränkt persönliche Dienstbarkeit und die Vormerkungen in Abt. II vorerst an rangbereiter Stelle eingetragen werden, was hiermit bewilligt und beantragt wird. Der Notar wird beauftragt, die Rangstelle in seinem Eintragungsantrag entsprechend klarstellen.

Den Rangänderungsurkunden etwaiger vorrangig eingetragener Gläubiger bzw. Berechtigter stimmt der Eigentümer bereits jetzt zu und bewilligt und beantragt die Eintragung der Rangänderung im Grundbuch.

Zugleich wird beantragt, nach erfolgter Grundbucheintragung der e3 GmbH, Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg eine unbeglaubigte Grundbuchabschrift zu erteilen.

4. Der Unterzeichnende bevollmächtigt hiermit,

(Notariatsmitarbeiter)

und zwar jede/n für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen abzugeben, die zur Ergänzung, Aus- und Durchführung dieser Urkunde im weitesten Sinne dienlich sind.

Die Bevollmächtigten sind befugt, zum Grundbuch sämtliche Bewilligungen, Anträge und Erklärungen abzugeben, die der Unterzeichnende selbst abgeben könnte; sie sind auch berechtigt, im Grundbuch eingetragene Rechte zu übernehmen bzw. Löschanträge zu stellen, insbesondere etwaige Beanstandungen des Grundbuchamtes zu beheben. Die Vollmachten gelten über den Tod des Unterzeichnenden hinaus.

Dieser Beispieltext wird vor der Beurkundung noch mit der finanzierenden Bank und im Hinblick auf die zu gewährenden Rechte (Kabelrecht, Wegerecht) im Detail abgestimmt. Es können sich daher noch Änderungen ergeben.

Vollmacht

Ich/Wir, _____, bin/sind Eigentümer folgender Flurstücke:

FLURSTÜCK	FLUR	GEMARKUNG	GRUNDBUCH VON	BLATT	AMTSGERICHT

Hiermit bevollmächtige ich exklusiv die

erneuerbare energien europa e3 GmbH, Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg

bezüglich des Bauvorhabens „Windpark ...“ auf dem oben genannten Grundstückseigentum, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Aktivitäten zu erledigen. Hierzu zählen u. a.:

- die Vorbereitung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens,
- die Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und dem Energieversorgungsunternehmen,
- das Einholen des Grundbuchauszuges,
- ggf. die Verhandlungen mit Nachbarn.

Ort, Datum

Gestattungsgeber (Name)

Muster:
Einverständniserklärung des Bewirtschafters/Pächters
Windpark ...

Bewirtschafter/Pächter:

Vorname, Name:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Wohnort:

Der vorgenannte Bewirtschafter/Pächter der nachfolgend aufgeführten Flurstücke von

(Name)

FLURSTÜCK	FLUR	GEMARKUNG	GRUNDBUCH VON	BLATT	AMTSGERICHT

bestätigt, über das geplante Windenergievorhaben der **... GmbH & Co. KG** (Gestattungsnehmerin) auf den o. g. Flurstücken in Kenntnis gesetzt worden zu sein und erklärt hiermit, dass er gegen die Errichtung, den Ausbau, die Unterhaltung und den Betrieb der Kabelanlage sowie der Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen keine Einwendungen gegenüber der Gestattungsnehmerin/Betreibergesellschaft der Anlage/n und dem Gestattungsgeber erhebt. Der Bewirtschafter/Pächter erklärt sich mit diesbezüglichen Einschränkungen auf den o. g. Flurstücken gemäß dem Gestattungsvertrag zwischen dem Gestattungsgeber und der vorgenannten Gestattungsnehmerin/Betreibergesellschaft vom _____ einverstanden.

Ort, Datum

Bewirtschafter/Pächter

Gestattungsvertrag Kabel- und Leitungsrecht sowie Wegerecht

Windpark Martfeld Repowering

zwischen Gemeinde Hilgermissen
Schloßplatz 2
27318 Hoya

- im Folgenden „**Gestattungsgeber**“ genannt -

Und der **Windpark Martfeld Repowering GmbH & Co. KG**
Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

(HRA 29663, Amtsgericht Bremen), vertreten durch die persönlich haftende
Gesellschafterin, die wpd Kooperation management GmbH, diese wiederum
vertreten durch die gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer Hauke
Heitmann und Rami Ramadan geschäftsansässig ebenda

- im Folgenden „**Gestattungsnehmerin**“ genannt -

- im Folgenden gemeinsam „**Vertragsparteien**“ genannt -

Präambel

Die Gestattungsnehmerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Windparks Martfeld Repowering auf dem Gebiet der Gemeinde Martfeld im Landkreis Diepholz in Niedersachsen. Nach Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen sollen auf mehreren Flurstücken in der Fläche neue Windenergieanlagen sowie alle notwendigen Nebenanlagen errichtet und betrieben werden.

Mit diesem Vertrag räumt der Gestattungsgeber der Gestattungsnehmerin das Recht ein, auf seinem Flurstück, welche auf dem als **Anlage 1** beigefügtem Lageplan gekennzeichnet ist, Kabel zu verlegen sowie die vorhandene Zuwegung für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Windenergieanlagen auszubauen und zu nutzen. Die vorhandene Zuwegung auf dem vertragsgegenständlichen Flurstück soll dazu in Schotterbauweise auf ca. 5 m verbreitert werden, da diese für den Transport der Großkomponenten aktuell nicht ausreichend ist.

Dies vorangeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand/Gestattungsumfang

1. Der Gestattungsgeber ist Eigentümer des folgenden Flurstücks:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Grundbuch von	Blatt	Amtsgericht
1	9	Wechold	Hilgermissen	170	Nienburg

- im Folgenden „**Flurstücke**“ genannt.

Der Gestattungsgeber übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit der Flurstücke bezogen auf die geplante Verlegung der Kabel sowie den geplanten Ausbau der Zuwegung und die Nutzung als Überschwenkbereich.

1. Der Gestattungsgeber gestattet der Gestattungsnehmerin auf den oben unter Ziff. 1 aufgeführten Flurstücken:
- die Verlegung, den Betrieb, die Unterhaltung, Überprüfung, Instandsetzung, Erneuerung, Beaufsichtigung und Entfernung von bis zu drei Mittelspannungskabelsystemen inkl. Nebenanlagen, wie z. B. Steuer- und Informationskabel, Kabelschutzrohre, Erdungsseil, (im Folgenden gemeinsam „**Kabelanlage**“ genannt) innerhalb eines Schutzstreifens von 2 m und mit einer Mindestüberdeckung von 1,00 m,
 - den Ausbau der vorhandenen Zuwegung auf maximal 5 m Breite, im Übrigen z. B. in Kurven, bei etwaig erforderlichen Einfahrtstrichtern o. ä. ist die Zuwegung entsprechend den technischen Erfordernissen so breit wie nötig auszubauen,
 - den Betrieb, die Unterhaltung und die Nutzung der befestigten Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen, die im Rahmen der Schwerlasttransporte für die Anlieferung der Windenergieanlagen, bei etwaigen Reparaturen, der Wartung und beim Abbau der Windenergieanlagen durch die Gestattungsnehmerin und ihre Beauftragten genutzt werden können,
 - die Vornahme von bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z. B. Baugrunduntersuchungen, naturschutzfachliche Vergrämnungsmaßnahmen und Vermessungen, sowie
 - die Fällung von Bäumen, sollte dies im Rahmen der Errichtung, des Ausbaus, des Betriebs oder des Rückbaus der Kabelanlage sowie der Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen oder/bzw. aus genehmigungsrechtlicher Sicht zu einem früheren Zeitpunkt notwendig sein. Die Fällgenehmigung wird durch die Gestattungsnehmerin beantragt. Das Stammholz kann nach Absprache mit dem Gestattungsgeber an selbigen geliefert werden.
2. Es obliegt der Gestattungsnehmerin, zu bestimmen, auf welchen Teilen der vertragsgegenständlichen Flurstücke die Kabelanlage verläuft und die Überschwenkbereiche positioniert sind. Der Gestattungsnehmerin steht insofern das Bestimmungsrecht bezüglich der Benutzung der vertragsgegenständlichen Flurstücke im Rahmen der vertraglichen Nutzungsrechte gemäß Ziff. 2 zu.
3. Der geplante Verlauf der Kabelanlage und der Zuwegung sowie die geplante Positionierung der Überschwenkbereiche sind in dem vorläufigen Lageplan eingezeichnet, der als **Anlage 1** diesem Vertrag beigelegt ist.

4. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der konkrete Gestattungsumfang (Verlauf der Kabelanlage, Ausbau der Zuwegung sowie Positionierung der Überschwenkbereiche) erst nach Abschluss der Erdarbeiten auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken durch einen endgültigen Lageplan dokumentiert werden kann, welcher im Wege eines Nachtrages zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht wird. Jede Vertragspartei ist auf Aufforderung der jeweils anderen Vertragspartei zum Abschluss eines solchen Nachtrages verpflichtet. Ein Muster dieses Nachtrages liegt diesem Vertrag als **Anlage 2** bei.
5. Baubeginn im Sinne dieses Vertrages ist der Beginn der Erdarbeiten zur Errichtung der Kabelanlage sowie zum Ausbau der Zuwegung auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken. Bis zum Baubeginn auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken kann der Gestattungsgeber diese Flurstücke wie bisher nutzen. Die Gestattungsnehmerin teilt dem Gestattungsgeber das Datum des Baubeginns schriftlich mit, welches im Wege eines Nachtrages zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht wird. Jede Vertragspartei ist auf Aufforderung der jeweils anderen Vertragspartei zum Abschluss eines solchen Nachtrages verpflichtet. Ein Muster dieses Nachtrages liegt diesem Vertrag als **Anlage 3** bei.
6. Nicht vom Baubeginn umfasst werden bauvorbereitende Maßnahmen (wie z. B. Baugrunduntersuchungen, Vergrämnungsmaßnahmen für Brutvögel, Vermessungsarbeiten und Fällungen). Solche Maßnahmen werden gemäß § 5 Ziff. 3 dieses Vertrages entschädigt. Über evtl. bauvorbereitende Maßnahmen wird die Gestattungsnehmerin den Gestattungsgeber mit einer 2-wöchigen Frist informieren. Die nicht für die Errichtung der Kabelanlage und den Ausbau der Zuwegung benötigten Flächen der vertragsgegenständlichen Flurstücke können vom Gestattungsgeber bzw. dem jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzer auch nach der Errichtung der Kabelanlage und dem Ausbau der Zuwegung weiter landwirtschaftlich genutzt werden.
7. Die Gestattungsnehmerin hat das Recht, die von ihr errichtete Kabelanlage sowie die Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen einem oder mehreren Dritten ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen und diesem die Ausübung ihrer diesbezüglichen Rechte aus diesem Gestattungsvertrag ganz oder teilweise im Wege der Gebrauchsüberlassung zu gestatten. Die Gestattungsnehmerin wird dem Gestattungsgeber die Gebrauchsüberlassung unverzüglich anzeigen.

§ 2

Betriebszeit/Kündigung

1. Der Vertrag gilt ab der letzten Unterzeichnung als geschlossen und endet nach einer Betriebszeit von 20 Jahren.
2. Die Betriebszeit beginnt mit dem unter § 1 Ziff. 6 dieses Vertrages näher bezeichneten Baubeginn. Der Zeitpunkt des Baubeginns wird dem Gestattungsgeber schriftlich mitgeteilt. Die Gestattungsnehmerin hat die Option, diese Betriebszeit zweimal um bis zu jeweils 5 Jahre zu den in diesem Vertrag genannten Konditionen zu verlängern. Die Gestattungsnehmerin hat diese Option bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Betriebszeit des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gestattungsgeber auszuüben.

3. Die ordentliche Kündigung ist für die Dauer des Vertrages, einschließlich des Zeitraums zwischen Abschluss dieses Vertrages und Beginn der Betriebszeit, ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Sollte sich der Baubeginn um mehr als sechs Jahre seit Vertragsbeginn verzögern, kann sowohl der Gestattungsgeber als auch die Gestattungsnehmerin nach Ablauf dieser sechs Jahre diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Kalendermonats kündigen. Schadensersatzansprüche der anderen Vertragspartei bestehen für diesen Fall nicht. Die Kündigung durch den Gestattungsgeber setzt voraus, dass dieser die Gestattungsnehmerin mindestens drei Kalendermonate vor der Kündigungserklärung in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief) aufgefordert hat, mit den Bauarbeiten innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beginnen. Nach Erhalt der Aufforderung kann die Gestattungsnehmerin die Kündigung entweder durch Beginn der Bauarbeiten innerhalb der gesetzten dreimonatigen Frist oder durch Zahlung einer Summe von € 2.000,- innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Aufforderung abwenden. Nach Zahlung der o. g. Summe ist die Kündigung durch den Gestattungsgeber für weitere zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Zahlungseinganges ausgeschlossen. Diese Zahlung ist nach Baubeginn nicht anrechenbar auf das Gestattungsentgelt sowie die Entschädigung und nicht anteilig zurückzuzahlen.
5. Unabhängig von dem Kündigungsausschluss gemäß Ziff. 4 ist die Kündigung durch den Gestattungsgeber innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine oder mehrere Windenergieanlagen der Gestattungsnehmerin im Windpark Martfeld Repowering ausgeschlossen. Dies setzt voraus, dass die Gestattungsnehmerin die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung schriftlich mitgeteilt hat.
6. Für den Fall, dass der Gestattungsgeber den Gestattungsvertrag, gleich aus welchen Gründen, kündigen oder anderweitig beenden will, ist er verpflichtet, unverzüglich hiervon das finanzierende Kreditinstitut als Sicherungseigentümer der Kabelanlage sowie der Zuwegung zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten an die Stelle der Gestattungsnehmerin zu treten oder hierfür einen Dritten zu stellen. Dies gilt nur, sofern dem Gestattungsgeber das finanzierende Kreditinstitut bekannt ist.
7. Die Gestattungsnehmerin kann das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende kündigen, falls aufgrund einer Änderung der Planung die in § 1 Ziff. 1 genannten Flurstücke nicht mehr benötigt werden.
8. Die Gestattungsnehmerin ist nach Errichtung der Kabelanlage sowie nach dem Ausbau der Zuwegung, für die die vertragsgegenständlichen Flurstücke in Anspruch genommen werden, zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von drei Monaten berechtigt, wenn die Kabelanlage sowie die Zuwegung endgültig außer Betrieb genommen wurden und die Gestattungsnehmerin dies dem Gestattungsgeber schriftlich mitteilt.
9. Kündigungserklärungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief).

§ 3

Gestattungsentgelt

1. Die Gestattungsnehmerin zahlt für die ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechte an den Gestattungsgeber:
 - a. Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich zudem, an den Gestattungsgeber ein einmaliges Gestattungsentgelt in Höhe von € 3,50 pro laufenden Meter der verlegten Kabelanlage zu zahlen. Dieses Gestattungsentgelt wird drei Wochen nach Baubeginn fällig
 - b. ein jährliches Gestattungsentgelt in Höhe von € 1000,- durch die Gestattungsnehmerin. Dieses Gestattungsentgelt wird drei Wochen nach Baubeginn auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken fällig. Während der weiteren Vertragslaufzeit wird das Gestattungsentgelt bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres im Voraus für das jeweils folgende Kalenderjahr fällig. In dem Kalenderjahr, in dem der Baubeginn erfolgt, sowie im Jahr des Rückbaus der Zuwegungen, wird das Gestattungsentgelt monatsanteilig berechnet. Voraussetzung für die erstmalige Zahlung des Gestattungsentgelts ist der Eingang der Eintragungsbewilligung der in § 4 geregelten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/en zugunsten der Gestattungsnehmerin beim Grundbuchamt.
2. Mit Zahlung der vorgenannten Gestattungsentgelte sind sämtliche Nachteile für den Gestattungsgeber durch die vertragsgemäße Nutzung, wie z. B. die dauerhafte Flächenversiegelung oder etwaige Erschwernisse bei der landwirtschaftlichen Nutzung, abgegolten.
3. Bei Zahlungsverzug zahlt die Gestattungsnehmerin Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
4. Die Zahlung an den Gestattungsgeber erfolgt auf das nachfolgende Konto:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Bank: _____

Ändert sich diese Bankverbindung, wird der Gestattungsgeber dies der Gestattungsnehmerin in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief) anzeigen.

5. Der Gestattungsgeber und die Gestattungsnehmerin vereinbaren ausdrücklich, dass die Abrechnung über sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte nur durch die Gestattungsnehmerin oder einen von ihr beauftragten Dritten mittels Gutschrift erfolgen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG). Der Gestattungsgeber wird der Gestattungsnehmerin alle hierfür gesetzlich erforderlichen Angaben machen. Die Vertragsparteien gehen grundsätzlich davon aus, dass die Nutzungsüberlassung der vertragsgegenständlichen Flurstücke nach § 1 dieses Vertrages gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei erfolgt. Will der Gestattungsgeber zur Umsatzsteuerpflicht gemäß § 9 UStG optieren, so wird er die Gestattungsnehmerin rechtzeitig vor Fälligkeit der ersten Zahlung in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief) und unwiderruflich anweisen, die Gutschrift unter Ausweis der Umsatzsteuer zu erstellen. Die Gestattungsnehmerin wird den Gestattungsgeber rechtzeitig über den Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen der ersten Zahlung informieren. Die Mitteilung des

Gestattungsgebers hat die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Gestattungsgebers zu enthalten und darf durch den Gestattungsgeber nur erfolgen, wenn er zu einem gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt ist (z. B. kein Vorliegen der Kleinunternehmereigenschaft, ggfs. sind entsprechende Nachweise erforderlich). Der Gestattungsgeber wird dies den zuständigen Finanzbehörden ordnungsgemäß erklären und die ausgewiesene Umsatzsteuer an diese abführen. Die Gestattungsnehmerin wird in diesem Fall die Gutschrift unter Ausweis der Umsatzsteuer erstellen. Sollte der Umsatzsteuerausweis gesetzlich nicht zulässig sein, haftet der Gestattungsgeber für den daraus der Gestattungsnehmerin entstandenen Schaden (Schadensersatz aufgrund des fehlerhaften Vorsteuerabzugs, z. B. Zinsen) und wird eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und von der Gestattungsnehmerin bezahlte Umsatzsteuer an die Gestattungsnehmerin zurückbezahlen.

§ 4

Grundbucheintrag/Pflichten des Gestattungsgebers

1. Soweit es sich bei den vertragsgegenständlichen Flurstücken nicht um öffentliche Straßen handelt, wird der Gestattungsgeber auf Aufforderung durch die Gestattungsnehmerin eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit dem Inhalt der im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Nutzungsrechte sowie Vormerkungen zur Sicherung der Übertragung der Nutzungsrechte auf einen Dritten bewilligen und zur Eintragung im Grundbuch beantragen. Dies gilt auch, wenn die vertragsgegenständlichen Flurstücke oder Teilflächen davon, auf denen die Kabel liegen, ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen werden.
2. Ein Muster der später in notarieller Form abzugebenden Erklärung liegt diesem Vertrag als **Anlage 4** bei. Die Gestattungsnehmerin bereitet die Unterlagen vor. Der Text der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/en wird vor der Beurkundung noch mit der finanzierenden Bank im Detail abgestimmt; es können sich geringfügige formelle Änderungen ergeben.
3. Der Gestattungsgeber ist verpflichtet, die gleiche/n beschränkt persönliche/n Dienstbarkeit/en, die zugunsten der Gestattungsnehmerin in das Grundbuch eingetragen wird/werden, im gleichen Umfang auch einem Dritten oder der fremdfinanzierenden Bank zu bestellen, für den Fall, dass ein Dritter bzw. die fremdfinanzierende Bank in diesen Gestattungsvertrag eintritt. Der Dritte bzw. die fremdfinanzierende Bank kann im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB die Bestellung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/en von dem Gestattungsgeber unmittelbar fordern, sobald der Vertragseintritt vollzogen ist. Zur Sicherung dieses veräußerlichen Anspruchs wird von dem Gestattungsgeber die Eintragung der Vormerkung/en auf Bestellung dieser beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/en bewilligt und beantragt.
4. Soweit es sich bei den vertragsgegenständlichen Flurstücken um öffentliche Straßen handelt (wofür der Gestattungsgeber die Nachweispflicht hat), wird der Gestattungsgeber, wenn vertragsgegenständliche Flurstücke oder Teilflächen davon, die als Zuwegung in Anspruch genommen werden, ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straßen entzogen werden, Baulasten gemäß Ziff. 4 und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten wie in Ziff. 1 geregelt nach dem Muster in Anlage 5 eintragen lassen, bevor er das Eigentum an den für die Zuwegung in Anspruch genommenen vertragsgegenständlichen Flurstücken einem Dritten überträgt. Zur Sicherung des vorgenannten Anspruchs auf Eintragung von beschränkt persönlichen

Dienstbarkeiten wird der Gestattungsgeber auf Aufforderung der Gestattungsnehmerin eine Vormerkung ins Grundbuch bewilligen und beantragen

5. Der Gestattungsgeber bevollmächtigt die Gestattungsnehmerin hiermit, die Grundbücher seiner in § 1 Ziff. 1 aufgeführten vertragsgegenständlichen Flurstücke einzusehen und sich Grundbuchauszüge aushändigen zu lassen. Eine Einsichtsvollmacht liegt diesem Vertrag als **Anlage 5** bei.
6. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Kabelanlage sowie der Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen gefährden oder beeinträchtigen, insbesondere keine Überbauung oder Bepflanzung mit Bäumen innerhalb des Schutzstreifens der Kabelanlage sowie der Überschwenkbereiche vorzunehmen. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, die Zufahrt zu den vertragsgegenständlichen Flurstücken nicht zu behindern.
7. Der Gestattungsgeber räumt der Gestattungsnehmerin und den von ihr beauftragten Dritten das Recht ein, die vertragsgegenständlichen Flurstücke in dem für die Ausübung der in § 1 Ziff. 2 genannten Rechte erforderlichen Umfang zu betreten und zu befahren sowie während der Bauarbeiten auf den Flurstücken die benötigten Materialien und Geräte für die Dauer der Arbeiten zu lagern. Zudem ist die Gestattungsnehmerin berechtigt vor Baubeginn Baugrunduntersuchungen und Vermessungen vorzunehmen.
8. Der Gestattungsgeber informiert nachfolgend die Gestattungsnehmerin über die Verpachtung (auch Flächentausch) der vertragsgegenständlichen Flurstücke (bitte Zutreffendes ankreuzen):

☐

Die folgenden vertragsgegenständlichen Flurstücke sind verpachtet an bzw. werden bewirtschaftet von:

Verpachtete Flurstücke: _____

Pächter/Bewirtschafter: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Der Gestattungsgeber wird dafür sorgen, dass jeder zur Nutzung eines der vertragsgegenständlichen Flurstücke berechtigte Dritte sein Einverständnis zur Nutzung der Flurstücke durch die Gestattungsnehmerin zum Bau und Betrieb der Kabelanlage sowie Ausbau und Betrieb der Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen erteilt. Bei jeder Verpachtung der vertragsgegenständlichen Flurstücke nach Abschluss dieses Vertrages ist der Gestattungsgeber verpflichtet, vorab das Einverständnis des landwirtschaftlichen Nutzers einzuholen. Dies gilt ebenfalls bei Verlängerungen, Nachträgen oder Ergänzungen zu den vor Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Pachtverträgen. Eine entsprechende Erklärung in Form eines Musters ist diesem Vertrag als **Anlage 6** beigelegt. Sollte eine vertragliche Einigung mit dem Pächter/landwirtschaftlichen Nutzer nicht zu Stande kommen und

der Pachtvertrag und/oder Bewirtschaftungsvertrag innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages auslaufen bzw. kündbar sein, wird der Gestattungsgeber diesen nicht verlängern bzw. kündigen. Der Gestattungsgeber wird die Gestattungsnehmerin über eventuelle Änderungen bezüglich der Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung der vertragsgegenständlichen Flurstücke informieren.

Oder

☐

Die vertragsgegenständlichen Flurstücke sind nicht verpachtet und werden nicht von Dritten bewirtschaftet. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, die Gestattungsnehmerin über eventuelle Änderungen bezüglich der Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung der vertragsgegenständlichen Flurstücke zu informieren und mit Pächtern und Bewirtschaftern keine Verträge abzuschließen, deren Erfüllung die Ausübung der der Gestattungsnehmerin in diesem Vertrag eingeräumten Rechte gefährden könnte.

Für die im Zuge der Errichtung, des Ausbaus, des Betriebes, der Unterhaltung (Wartung/Reparatur) und des Rückbaus der Kabelanlage sowie der Zuwegungen mitsamt Überschwenkbereichen entstandenen Flur- und Ernteschäden wird von der Gestattungsnehmerin eine Entschädigung gemäß § 5 Ziff. 3 gezahlt.

9. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich für den Fall, dass er ein vertragsgegenständliches Flurstück veräußert oder sich in sonstiger Weise vertraglich zur Übertragung verpflichtet, in den entsprechenden Vertrag folgende Klausel aufzunehmen:

„Der Erwerber/Käufer tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aufgrund der in Abteilung II eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und Vormerkungen sowie aufgrund des Gestattungsvertrages vom (Datum dieses Vertrages) dem jeweils Berechtigten, insbesondere der Gestattungsnehmerin und dem finanzierenden Kreditinstitut, gegenüber ergeben. Die Urkunde des vorgenannten Gestattungsvertrages ist als Anlage dieser Verkaufsurkunde beigelegt und somit wegen der vollständigen Übernahme aller bestehenden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag Urkundeninhalt.“

Der Gestattungsgeber hat die Gestattungsnehmerin unverzüglich hiervon zu unterrichten und ihr eine Abschrift der Urkunde zu übermitteln. Die Gestattungsnehmerin kann auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift verlangen.

Kommt der Gestattungsgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so übernimmt er hiermit ausdrücklich die Haftung für hieraus etwaig entstehende Schäden dem/der jeweilig Berechtigten gegenüber.

§ 5

Pflichten der Gestattungsnehmerin

1. Die Gestattungsnehmerin ist verpflichtet, die Kabelanlage sowie die Zuwegung nach den geltenden technischen Vorschriften errichten und ausbauen zu lassen, zu nutzen und zu unterhalten. Der Ausbau der Wege wird mit zertifiziertem Natursteinmaterial erfolgen.

2. Sind aufgrund von Bauarbeiten oder Unterhaltungsmaßnahmen im Windpark Schäden an der Ernte zu erwarten, ist der Bewirtschafter unverzüglich zu benachrichtigen. Das gilt auch für etwaige Schäden, die durch bauvorbereitende Maßnahmen schon vor Baubeginn entstehen.
3. Sowohl für durch bauvorbereitende Maßnahmen verursachte Schäden gemäß § 1 Ziff. 7 als auch für Flur- und Ernteschäden gemäß § 4 Ziff. 8 auf den weiterhin landwirtschaftlich genutzten vertragsgegenständlichen Flurstücken zahlt die Gestattungsnehmerin eine einmalige pauschale Entschädigung in Höhe von € 2.000,- pro ha für die durch die jeweiligen Maßnahmen der Gestattungsnehmerin direkt beeinträchtigten Flächen an den jeweiligen Bewirtschafter. Sollte der tatsächlich entstandene Schaden jedoch höher als die vorgenannte pauschale Entschädigung ausfallen, wird die Gestattungsnehmerin gegen Nachweis diesen dem jeweiligen Bewirtschafter ersetzen. Entsprechendes gilt bei Ernteaussfällen, die durch Instandhaltungs- oder Demontagearbeiten entstehen. Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich die direkt beeinträchtigten Flächen spätestens einen Monat nach Beendigung der Bauarbeiten auf den in § 1 Ziff. 1 genannten Flurstücken zu ermitteln und zu protokollieren. Zu diesem Zweck wird die Gestattungsgeber mit dem Bewirtschafter einen gemeinsamen Termin zur Begehung der Flächen vereinbaren. Die einmalige pauschale Entschädigung ist einen Monat nach Erstellung des Protokolls und Einigung über die Höhe der Entschädigung zur Zahlung fällig.
4. Sollte es zu keiner Einigung über die Schadenshöhe kommen, kann der Bewirtschafter einen vereidigten Gutachter hinzuziehen. Die Kosten des Gutachtens werden zu dem Anteil von der Gestattungsnehmerin erstattet, der dem Anteil entspricht, in dem sich die Auffassung des Bewirtschafters hinsichtlich der Schadenshöhe als richtig erweist im Verhältnis zu der Auffassung der Gestattungsnehmerin.
5. Etwaige in den Flurstücken liegende Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich Drainagen dürfen von der Gestattungsnehmerin auf ihre Kosten nach Rücksprache mit dem Gestattungsgeber verlegt werden. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen ist sicherzustellen. Der Gestattungsgeber hat der Gestattungsnehmerin mitzuteilen, ob in den Flurstücken Drainagen liegen und vorhandene Installationspläne zu übergeben. Bei der Errichtung der Kabelanlage sowie im Zuge des Ausbaus der Zuwegung wird die Gestattungsnehmerin auf den Betrieb von vorhandenen Drainagen Rücksicht nehmen. Sollten vorhandene Drainagestränge durch die Gestattungsnehmerin beschädigt werden, sind sie in Absprache mit dem Gestattungsgeber auf Kosten der Gestattungsnehmerin wieder herzustellen. Auf Verlangen und Kosten der Gestattungsnehmerin duldet der Gestattungsgeber vor Baubeginn die Überprüfung der vollständigen Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen. Als Überprüfung gilt insbesondere, soweit dies technisch möglich ist, das Spülen der Drainagestränge oder die gemeinsame Besichtigung der vertragsgegenständlichen Flurstücke durch die Vertragsparteien.
6. Die Gestattungsnehmerin ist verpflichtet, bei Erdarbeiten den Mutterboden vorher abzunehmen und gesondert zu lagern, die von ihr verursachten Gräben und andere Hohlräume ordnungsgemäß zu füllen und danach den Mutterboden wieder aufzubringen.
7. Haftet der Gestattungsgeber oder der jeweilige landwirtschaftliche Nutzer der Flurstücke für Schäden gegenüber Dritten, die im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Nutzung der Zuwegung aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen, so hat die Gestattungsnehmerin den Gestattungsgeber oder den landwirtschaftlichen Nutzer freizustellen und im Verhältnis der Vertragsparteien den Schaden allein zu tragen. Gleiches gilt bei einer Haftung aus den §§ 836 ff. BGB. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Schaden vom

Gestattungsgeber oder landwirtschaftlichen Nutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.

8. Die Gestattungsnehmerin verpflichtet sich, sämtliche mit den Grundbucheintragungen, -änderungen und -löschungen verbundenen Kosten zu tragen.

§ 6

Übernahme von Straßenbau- und sonstigen Erschließungskosten

Der Planbereich ist bereits durch vorhandene Straßen und Wege als gut erschlossen einzustufen. Die Vertragsparteien werden in einer Ortsbesichtigung den IST-Zustand festhalten. Sofern durch die geplanten Vorhaben Veränderungen/Anpassungen an Art und Umfang der Straßen und Wege erfolgen müssen, verpflichtet sich die Gestattungsnehmerin hiermit, sämtliche im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Vorhabens entstehenden Kosten zu tragen.

§ 7

Eigentumsrechte und Rechte Dritter (Sicherung)

1. Die Kabelanlage sowie die Zuwegung bleiben im Eigentum der Gestattungsnehmerin. Die Vertragsparteien stellen klar, dass die Flurstücke vollständig im Eigentum des Gestattungsgebers bleiben.
2. Es ist dem Gestattungsgeber bekannt, dass die auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken verlegte Kabelanlage sowie die errichtete Zuwegung einem finanzierenden Kreditinstitut von der Gestattungsnehmerin sicherungsübereignet werden. Vor diesem Hintergrund besteht zwischen den Vertragsparteien dahingehend Einigkeit, dass die Gestattungsnehmerin die Kabelanlage sowie die Zuwegung nur befristet und damit auch nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB auf den vertragsgegenständlichen Flurstücken errichtet. Die Kabelanlage sowie die Zuwegung zählen damit nach dem erklärten Willen der Vertragsparteien nicht als Bestandteil, sondern lediglich als Scheinbestandteil der Flurstücke. Der Gestattungsgeber verzichtet unter Hinweis auf die erforderliche Sicherungsübereignung der Kabelanlage sowie der Zuwegung an das finanzierende Kreditinstitut auf das ihm nach § 592 i.V.m. §§ 562 ff. BGB zustehende Verpächterpfandrecht an der Kabelanlage sowie der Zuwegung.
3. Für den Fall, dass die Verwertung des Sicherungsgutes erforderlich werden sollte oder aus anderen in diesem Sinne vergleichbaren Gründen die Gestattungsnehmerin die Kabelanlage sowie die Zuwegung nicht weiter betreibt und eine dritte Person an ihre Stelle tritt, willigt der Gestattungsgeber in den Eintritt dieses Dritten als neue Gestattungsnehmerin mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Gestattungsvertrag bereits jetzt unwiderruflich ein.
4. Die Gestattungsnehmerin bevollmächtigt hiermit unwiderruflich das finanzierende Kreditinstitut, den Eintrittsvertrag mit einem eventuellen Bewerber abzuschließen. Der Eintritt des Dritten wird wirksam, wenn der schriftlich hierüber abgeschlossene Vertrag dem Gestattungsgeber

ebenfalls schriftlich angezeigt worden ist. Ein von der Gestattungsnehmerin oder der mit einem Dritten abgeschlossener Vertrag zwecks Eintritts in diesen Gestattungsvertrag bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des finanzierenden Kreditinstituts. Das finanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, auch selbst an Stelle der Gestattungsnehmerin zu treten. Der Eintritt wird wirksam, wenn das finanzierende Kreditinstitut dem Gestattungsgeber eine entsprechende schriftliche Erklärung zugehen lässt. Die Vertragsparteien befreien das finanzierende Kreditinstitut diesbezüglich von den Beschränkungen des § 181 BGB.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen dieses Vertrages, die das Sicherungsinteresse der finanzierenden Bank berühren, nicht aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen. Derartige Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung der finanzierenden Bank. Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien, die grundbuchlich eingetragene/n beschränkt persönliche/n Dienstbarkeit/en nebst Vormerkung/en nicht ohne Zustimmung der finanzierenden Bank zu ändern oder löschen zu lassen.

§ 8

Haftung, Verkehrssicherung/Beendigung des Vertrages/Rückbau

1. Die Gestattungsnehmerin haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb der Kabelanlage sowie der Zuwegung entstehen, insbesondere an bereits verlegten Kabeln und Leitungen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen hat sie alle durch sie verursachten Schäden an den Flurstücken des Gestattungsgebers zu beseitigen. Für die Dauer der vertragsgegenständlichen Bauarbeiten übernimmt die Gestattungsnehmerin die Verkehrssicherungspflicht für die auf den in § 1 Ziff. 1 genannten Flurstücken vorhandene Zuwegung. Die Gestattungsnehmerin stellt dabei sicher, dass die Baustellen entsprechend den bauschutzrechtlichen Vorschriften abgesichert sind.
2. Nach Beendigung dieses Vertrages infolge des Ablaufs der vertraglich vereinbarten Laufzeit oder durch eine Kündigung durch die Gestattungsnehmerin oder durch eine Kündigung durch den Gestattungsgeber hat die Gestattungsnehmerin - vorbehaltlich der Ziff. 3 - auf ihre Kosten die beschränkt persönliche/n Dienstbarkeit/en (nebst Vormerkung/en) löschen zu lassen.
3. Sollte der Gestattungsvertrag vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit
 - a. durch die Ausübung von gesetzlichen Sonderkündigungsrechten, insbesondere gemäß § 57a ZVG, § 111 InsO, § 1056 Abs. 2 (nach Beendigung des Nießbrauchs) oder § 2135 BGB (Eintritt der Nacherbfolge) oder
 - b. aufgrund einer außerordentlichen Kündigung des Gestattungsgebers, deren Wirksamkeit zwischen den Vertragsparteien im Streit ist und nicht durch ein Gericht erster Instanz festgestellt worden ist oder
 - c. durch Kündigung wegen Verletzung der gesetzlichen Schriftform gemäß § 550 BGB

beendet werden, ist die Gestattungsnehmerin berechtigt, die Flurstücke in Ausübung der Rechte aus der/den beschränkt persönlichen Dienstbarkeit/en bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit einschließlich Optionszeitraum gemäß § 2 Ziff. 1 und 2 zu nutzen. Als Gegenleistung hierfür zahlt die Gestattungsnehmerin dem Gestattungsgeber eine

Nutzungsentschädigung nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zum Gestattungsentgelt gemäß § 3.

4. Die Gestattungsnehmerin innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung über die endgültige Einstellung des Betriebs der Kabelanlage sowie der Zuwegung, auf eigene Kosten die Kabelanlage sowie den von ihr ausgebauten Bereich der Zuwegung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Flurstücke wiederherzustellen.
5. Die für den Ausbau und die Verbreiterung der Zuwegung errichteten Schotterflächen können nach Ablauf des Vertrages von dem Gestattungsgeber unentgeltlich übernommen werden, soweit diesem keine öffentlich-rechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Eine Übernahme ist der Gestattungsnehmerin spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Gestattungsnehmerin, dass sie den ausgebauten Bereich der Zuwegung nicht mehr benötigt und abbauen will, in Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief) anzuzeigen.

§ 9

Rechtsnachfolge/Übertragbarkeit

6. Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d. h. die Vertragsparteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.
7. Die Gestattungsnehmerin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig oder zum Teil (z. B. in Bezug auf einzelne Flurstücke oder in Bezug auf einzelne Nutzungsarten) auf einen Dritten zu übertragen. Der Gestattungsgeber kann die Zustimmung zum Eintritt eines Dritten als Gestattungsnehmerin in das Vertragsverhältnis nur verweigern, wenn an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Zweifel bestehen oder dem Gestattungsgeber aus anderen wichtigen Gründen die Erteilung der Zustimmung nicht zugemutet werden kann.
8. Der Gestattungsgeber stimmt bereits heute dem Eintritt einer von der Gestattungsnehmerin noch zu benennenden Betreibergesellschaft (aus dem Firmenverbund der Gestattungsnehmerin) zu, die die Kabelanlage sowie die Zuwegung betreiben und alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages übernehmen wird.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
2. Wird dieser Vertrag zunächst nur von einer Vertragspartei unterzeichnet und der anderen Vertragspartei zur Unterzeichnung ausgehändigt oder übersandt, so gilt dies als Angebot für den Abschluss des Vertrages, das die andere Vertragspartei gemäß § 148 BGB innerhalb

einer Frist von vier Wochen nach dem Datum der Unterschrift des Erstunterzeichners wirksam annehmen kann. Handeln mehrere Personen gemeinschaftlich als bzw. für eine Vertragspartei, so beginnt die Annahmefrist erst mit der Unterzeichnung der letzten dieser Personen.

3. Soweit in diesem Vertrag Regelungen zugunsten des die Kabelanlage sowie die Zuwegung finanzierenden Kreditinstituts getroffen worden sind, handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB. Das finanzierende Kreditinstitut erhält eine Kopie dieses Vertrages zur Kenntnisnahme.
4. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Das Gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie sie bei Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.
5. Die Gestattungsnehmerin ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt daran auch nicht freiwillig teil.
6. Dieser Vertrag ist **zweifach** ausgefertigt.

§ 11

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- **Vertragstext**
- **Anlage 1:** Vorläufiger Lageplan
- **Anlage 2:** Muster Nachtrag endgültiger Lageplan
- **Anlage 3:** Muster Nachtrag Baubeginn
- **Anlage 4:** Muster Text Dienstbarkeit
- **Anlage 5:** Einsichtsvollmacht
- **Anlage 6:** Muster Einverständniserklärung Bewirtschafter/Pächter

Die Vertragsparteien bestätigen, dass Ihnen die Anlagen vollständig vorliegen.

Ort, Datum

Gestattungsgeber (Gemeinde Hilgermissen)

Ort, Datum

Gestattungsnehmerin (Carsten Meyer)

UR
L

Unsere Informationspflichten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Hiermit informieren wir Sie gemäß Art. 13, 14 der DSGVO, wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten verfahren, die wir im Rahmen des Abschlusses dieses Vertragsverhältnisses erheben und speichern. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf Ihre Person beziehen und zu Ihrer Identifizierung führen können.

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Die Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

- die [Name der Gesellschaft], Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen,
- die erneuerbare energien europa e3 GmbH, Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg und
- die wpd onshore GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen.

2. Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Bei der Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Pflichten werden wir von unserem Datenschutzbeauftragten unterstützt. Nennen Sie im Falle einer Anfrage bitte das betreffende Unternehmen, um das es hierbei geht. Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten lauten:

datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Str. 88
28217 Bremen
office@datenschutz-nord.de
www.datenschutz-nord-gruppe.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir erheben und verarbeiten Daten gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung eines Grundstücksnutzungsvertrages mit der [Name der Gesellschaft], durch den Ihr Grundbesitz für die Planung, die Finanzierung, die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung des geplanten Windparks zur Verfügung gestellt wird (Art. 6 Abs.1 S.1 lit b DSGVO). Zudem kann es erforderlich sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt (Art. 6 Abs.1 S.1 lit. f DSGVO). Die berechtigten Interessen sind Insbesondere interne Verwaltungszwecke und erforderlichen Datenübermittlungen an die Empfänger gemäß Ziff. 5.

4. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die [Name der Gesellschaft] als Ihr Vertragspartner sowie die erneuerbare energien europa e3 GmbH und die wpd onshore GmbH & Co. KG als Planungsunternehmen der [Name der Gesellschaft] verarbeiten folgende Kategorien von personenbezogenen Daten von Ihnen:

- Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail, Telefon)
- Katasterdaten bezogen auf Ihre Flurstücke
- Informationen zu bestehenden Pächter-/Bewirtschafterverhältnissen zu Ihren Flurstücken
- Grundbuchdaten und Informationen aus dem Baulastenverzeichnis bezogen auf Ihre Flurstücke
- ggf. Geburtsname
- Geburtsdatum
- Bankdaten

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nur an Unternehmen des wpd AG Konzerns (§ 15 AktG) oder an Dritte übermittelt, soweit diese für die unter Ziff. 3 genannten Zwecke benötigt werden. Bei der Planung des Windparks werden Ihre Daten z. B. an Notare, Genehmigungsbehörden, Kooperationspartner, Gutachter für die Genehmigungsunterlagen, Banken, Netzbetreiber und die Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren weitergegeben. Bei der Realisierung des Windparks werden die Daten z. B. an Baufirmen und Versicherungen und den technischen und kaufmännischen Betriebsführer z. B. die wpd windmanager GmbH & Co. KG weitergegeben.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach Entfallen des jeweiligen Verarbeitungs- und Nutzungszweckes gelten die einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Bei Beendigung des Vertrages werden Ihre verarbeiteten Daten innerhalb von sechs Monaten gelöscht, wenn der Zweck, für welchen die personenbezogenen Daten erhoben und auf sonstige Weise verarbeitet wurden, erfüllt ist, sofern nicht anderweitige gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen oder die Aufbewahrung der Daten der Rechtsverfolgung dient.

7. Quelle der Daten

Personenbezogene Daten sowie Bankdaten haben wir durch Ihre eigenen Angaben erhoben und aus öffentlich zugänglichen Quellen ergänzt. Liegenschaftsbezogene Daten haben wir z. B. bei dem zuständigen Katasteramt und Grundbuchamt bzw. der Baubehörde sowie aus Ihren Angaben erhoben. Kontaktdaten haben wir basierend auf eigener Telefonbuchrecherche ergänzt.

8. Betroffenenrechte

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die wpd onshore GmbH & Co. KG, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ihre Datenschutzrechte können Sie hier geltend machen: datenschutz@wpd.de und Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen Datenschutzrecht verstößt, können Sie sich gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für das Bundesland Bremen ist:

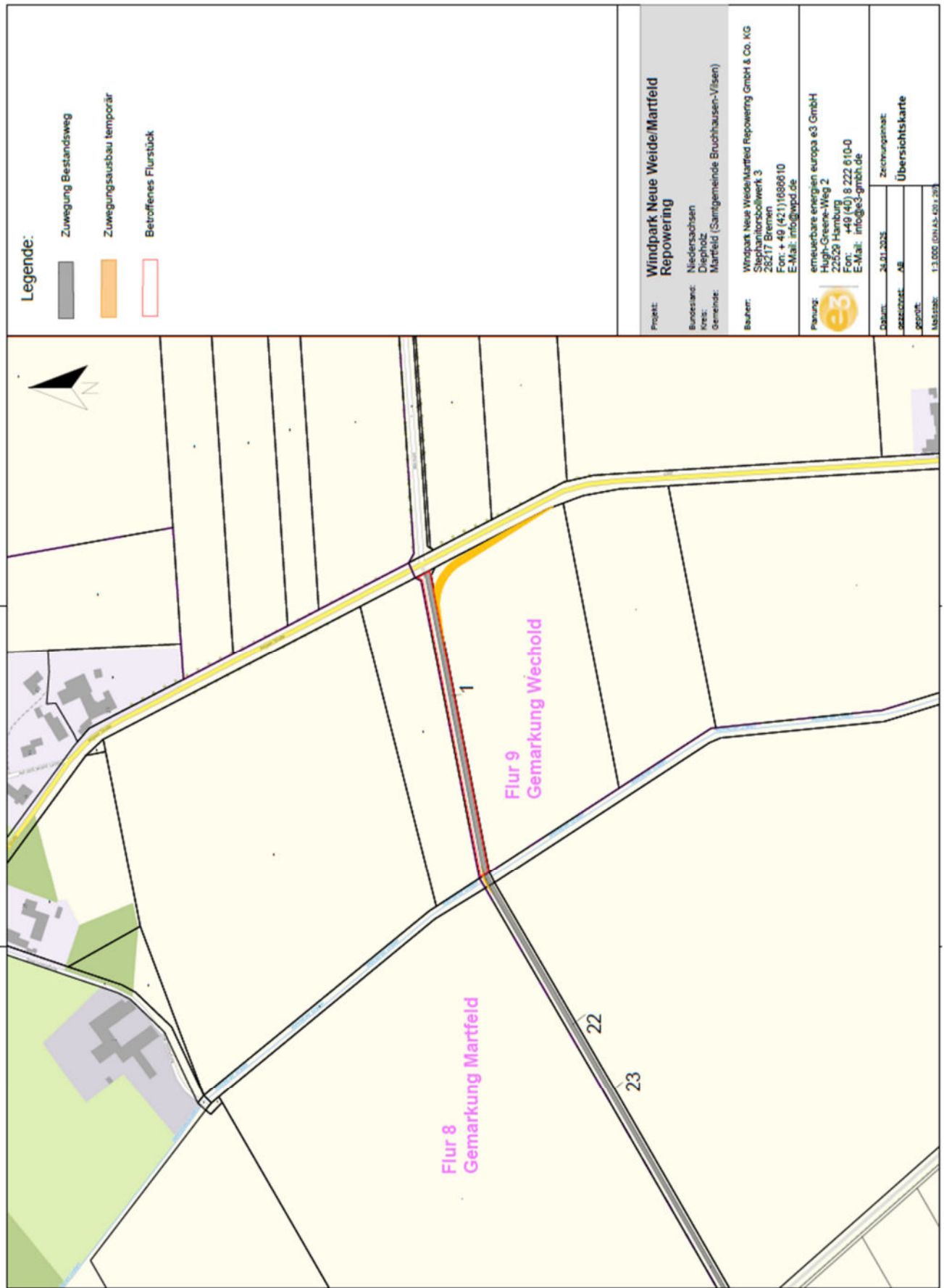
Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, Arndtstraße 1, 27570 Bremerhaven

Tel.: +49 471 596 2010 oder +49 421 361 2010

Fax: +49 421 496 18495

E-Mail: office@datenschutz.bremen.de

Anlage 1: Vorläufiger Lageplan



MUSTER:

**Nachtrag zum Gestattungsvertrag Kabel- und Leitungsrecht sowie Wegerecht
Windpark ...**

zwischen

- im Folgenden „**Gestattungsgeber**“ genannt -

und der

... GmbH & Co. KG

Straße, Ort

(Amtsgericht ..., HRA ...)

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die ... GmbH,
ebenda, (Amtsgericht..., HRB ...), diese wiederum vertreten durch ihren
einzelnvertretungsberechtigten (und von den Beschränkungen des § 181
BGB befreiten) Geschäftsführer

- im Folgenden „**Gestattungsnehmerin**“ genannt -

**§ 1
Lageplan**

Gemäß **§ 1 Ziff. 5** des Gestattungsvertrages vom _____, der diesem Nachtrag als **Anlage 1** beigelegt ist, wird mit diesem Nachtrag ein endgültiger Lageplan Bestandteil des Gestattungsvertrages. Dieser endgültige Lageplan, der den konkreten Gestattungsumfang darstellt, ist in **Anlage 2** beigelegt.

**§ 2
Schlussbestimmungen**

Alle weiteren Regelungen des Gestattungsvertrages bleiben unberührt und werden vollumfänglich bestätigt.

Ort, Datum

Gestattungsgeber (Name)

Ort, Datum

Gestattungsnehmerin (Name)

MUSTER:

**Nachtrag zum Gestattungsvertrag Kabel- und Leitungsrecht sowie Wegerecht
Windpark ...**

zwischen

- im Folgenden „**Gestattungsgeber**“ genannt -

und der

... GmbH & Co. KG

Straße, Ort

(Amtsgericht ..., HRA ...)

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die ... GmbH,
ebenda, (Amtsgericht..., HRB ...), diese wiederum vertreten durch ihren
einzelnvertretungsberechtigten (und von den Beschränkungen des § 181
BGB befreiten) Geschäftsführer

- im Folgenden „**Gestattungsnehmerin**“ genannt -

§ 1

Baubeginn

Der Baubeginn gemäß § 1 Ziff. 6 des Gestattungsvertrages vom _____, der diesem
Nachtrag als **Anlage 1** beigelegt ist, hat am _____ stattgefunden. Mit diesem Datum
beginnt gemäß § 2 Ziff. 2 die Betriebszeit des Gestattungsvertrages.

§ 2

Schlussbestimmungen

Alle weiteren Regelungen des Gestattungsvertrages bleiben unberührt und werden vollumfänglich
bestätigt.

Ort, Datum

Gestattungsgeber (Name)

Ort, Datum

Gestattungsnehmerin (Name)

MUSTER:

**Bewilligung und Beantragung einer beschränkt
persönlichen Dienstbarkeit nebst Vormerkungen für Kabel- und Leitungsrecht sowie
Wegerecht**

1. Der unterzeichnende Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Nienburg Blatt Nr. 170 verzeichneten Grundbesitzes Flur 9, Flurstück 1, Gemarkung Wechold bestellt zugunsten der **Martfeld Repowering GmbH & Co. KG** (im Folgenden „**Betreibergesellschaft**“ genannt) eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit, welche die Betreibergesellschaft berechtigt, auf dem vorbezeichneten Flurstück:

- innerhalb eines Schutzstreifens von 2 m und einer Tiefe von ca. 1,20 m Mittelspannungskabel und Telekommunikationskabel auf einer Länge von ca. _____ m im Erdreich zu verlegen, dort dauernd zu belassen, zu unterhalten zu betreiben, auszuwechseln und zur Durchführung der dazu erforderlichen Arbeiten das Grundeigentum jederzeit im erforderlichen Umfang zu befahren oder zu betreten,
- die vorhandene befestigte Zuwegung in einer Breite von bis zu 5 Metern auszubauen, zu betreiben, zu nutzen, zu erneuern und zu entfernen sowie Überschwenkbereiche zu nutzen,
- das/die Flurstück/e selbst oder durch beauftragte Dritte zur Durchführung der vorgenannten Maßnahmen zu betreten, zu befahren und aufzugraben sowie während der Bauarbeiten auf dem/den Flurstück/en die benötigten Materialien und Geräte für die Dauer der Arbeiten zu lagern,
- die Ausübung der Dienstbarkeit Dritten zu überlassen.

Der Kabelverlauf und der Verlauf der Zuwegung sowie die Positionierung der Überschwenkbereiche sind im beiliegenden Lageplan eingezeichnet. Der Eigentümer wird alle Maßnahmen unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb von Kabelanlage sowie Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen gefährden oder beeinträchtigen

Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, das Flurstücke zu diesem Zweck zu betreten und zu befahren und ihn auch durch Dritte betreten und befahren zu lassen, z. B. Handwerker oder Aufsichtspersonal.

Es wird Bezug genommen auf den **Lageplan** (Bestandteil der Urkunde) mit eingezeichneten Baufenstern, aus welchem der Ausübungsbereich der Berechtigung ersichtlich ist. Der Einmündungsbereich der Zuwegung kann in erforderlicher Länge und Breite ausgebaut werden.

Auf dem Flurstück dürfen für die Dauer des Bestehens dieser Zuwegung keine Einwirkungen vorgenommen werden, welche den Bestand oder die Nutzung der Zuwegung beeinträchtigen oder gefährden. Die Ausübung dieses Rechts kann Dritten überlassen werden.

2. Der Unterzeichnende verpflichtet sich ferner gegenüber
- a) der _____ (finanzierende Bank)
 - b) der _____ (Betreibergesellschaft) als Versprechensempfänger,
- für den Fall, dass ein Dritter den zwischen dem Unterzeichnenden und der Betreibergesellschaft geschlossenen Gestattungsvertrag vom _____ in Verbindung mit sämtlichen Nachträgen an Stelle der Betreibergesellschaft übernimmt und in die Rechte und Pflichten derselben eintritt
- oder

- für den Fall, dass ein Rechtsnachfolger Vertragspartei des o. g. Gestattungsvertrages wird,

zu Gunsten des Übernehmers/der neuen Vertragspartei (echter Vertrag zu Gunsten Dritter) die gleichen Rechte wie unter obiger Ziff. 1. einzuräumen und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts zu bestellen.

Zur Sicherheit dieses Anspruchs werden Vormerkungen im Grundbuch eingetragen.

3. Es wird unwiderruflich bewilligt und beantragt
 - a) die in obiger Ziff. 1. bestellte beschränkt persönliche Dienstbarkeit und
 - b) die Vormerkungen gemäß obiger Ziff. 2.

im Rang vor sämtlichen Rechten in Abt. II und III des o. g. Grundbuchs einzutragen. Sollte die erste Rangstelle in Abt. II nicht zu erreichen sein, so sollen die beschränkt persönliche Dienstbarkeit und die Vormerkungen in Abt. II vorerst an rangbereiter Stelle eingetragen werden, was hiermit bewilligt und beantragt wird. Der Notar wird beauftragt, die Rangstelle in seinem Eintragungsantrag entsprechend klarstellen.

Den Rangänderungsurkunden etwaiger vorrangig eingetragener Gläubiger bzw. Berechtigter stimmt der Eigentümer bereits jetzt zu und bewilligt und beantragt die Eintragung der Rangänderung im Grundbuch.

Zugleich wird beantragt, nach erfolgter Grundbucheintragung der e3 GmbH, Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg eine unbeglaubigte Grundbuchabschrift zu erteilen.

4. Der Unterzeichnende bevollmächtigt hiermit,

(Notariatsmitarbeiter)

und zwar jede/n für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Erklärungen abzugeben, die zur Ergänzung, Aus- und Durchführung dieser Urkunde im weitesten Sinne dienlich sind.

Die Bevollmächtigten sind befugt, zum Grundbuch sämtliche Bewilligungen, Anträge und Erklärungen abzugeben, die der Unterzeichnende selbst abgeben könnte; sie sind auch berechtigt, im Grundbuch eingetragene Rechte zu übernehmen bzw. Löschungsanträge zu stellen, insbesondere etwaige Beanstandungen des Grundbuchamtes zu beheben. Die Vollmachten gelten über den Tod des Unterzeichnenden hinaus.

Dieser Beispieltext wird vor der Beurkundung noch mit der finanzierenden Bank und im Hinblick auf die zu gewährenden Rechte (Kabelrecht, Wegerecht) im Detail abgestimmt. Es können sich daher noch Änderungen ergeben.

Vollmacht

Ich/Wir, _____, bin/sind Eigentümer folgender Flurstücke:

FLURSTÜCK	FLUR	GEMARKUNG	GRUNDBUCH VON	BLATT	AMTSGERICHT

Hiermit bevollmächtige ich exklusiv die

erneuerbare energien europa e3 GmbH, Hugh-Greene-Weg 2, 22529 Hamburg

bezüglich des Bauvorhabens „Windpark ...“ auf dem oben genannten Grundstückseigentum, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Aktivitäten zu erledigen. Hierzu zählen u. a.:

- die Vorbereitung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens,
- die Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und dem Energieversorgungsunternehmen,
- das Einholen des Grundbuchauszuges,
- ggf. die Verhandlungen mit Nachbarn.

Ort, Datum

Gestattungsgeber (Name)

Muster:
Einverständniserklärung des Bewirtschafters/Pächters
Windpark ...

Bewirtschafter/Pächter:

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Der vorgenannte Bewirtschafter/Pächter der nachfolgend aufgeführten Flurstücke von

(Name)

FLURSTÜCK	FLUR	GEMARKUNG	GRUNDBUCH VON	BLATT	AMTSGERICHT

bestätigt, über das geplante Windenergievorhaben der **... GmbH & Co. KG** (Gestattungsnehmerin) auf den o. g. Flurstücken in Kenntnis gesetzt worden zu sein und erklärt hiermit, dass er gegen die Errichtung, den Ausbau, die Unterhaltung und den Betrieb der Kabelanlage sowie der Zuwegung mitsamt Überschwenkbereichen keine Einwendungen gegenüber der Gestattungsnehmerin/Betreibergesellschaft der Anlage/n und dem Gestattungsgeber erhebt. Der Bewirtschafter/Pächter erklärt sich mit diesbezüglichen Einschränkungen auf den o. g. Flurstücken gemäß dem Gestattungsvertrag zwischen dem Gestattungsgeber und der vorgenannten Gestattungsnehmerin/Betreibergesellschaft vom _____ einverstanden.

Ort, Datum

Bewirtschafter/Pächter



Legende:

-  Planung 2 x E-160
Windpark Neue Weide Repowering-KG
-  Planung 1 x E-160
Windpark Martfeld Repowering-KG
-  Bestands-WEA
Windpark Neue Weide Betriebs KG
6 x AN Bonus, 1.3 MW
-  Bestands-WEA
Windpark Martfeld GmbH & Co. KG
2 x AN Bonus, 1.3 MW
-  Zuwegung Bestandsweg
-  Zuwegungsausbau temporär
-  Zuwegungsausbau neu, dauerhaft

Projekt: **Windpark Neue Weide/Martfeld Repowering**

Bundesland: Niedersachsen
Kreis: Diepholz
Gemeinde: Martfeld (Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen)

Bauherr: Windpark Neue Weide/Martfeld Repowering GmbH & Co. KG
Stephanitorsbollwerk 3
28217 Bremen
Fon: + 49 (421) 1686610
E-Mail: info@wpd.de

Planung:  erneuerbare energien europa e3 GmbH
Hugh-Greene-Weg 2
22529 Hamburg
Fon: +49 (40) 8 222 610-0
E-Mail: info@e3-gmbh.de

Datum: 25.02.2025

gezeichnet: AB

geprüft:

Maßstab: 1:10.000 (DIN A3- 420 x 297)

Zeichnungsinhalt:

Übersichtskarte

Beschlussvorlage
öffentlich

Windpark Neue Weide Repowering: Vertrag zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen gem. §§ 6 und 100 EEG 2023

<i>Organisationseinheit:</i> FT Räumliche Planung u. Samtgemeindeentwicklung <i>Sachbearbeitung:</i> Andrea Gähler	<i>Datum</i> 02.09.2025 <i>Aktenzeichen</i> 30 03 63 1301
---	--

<i>Geplante Beratungsfolge</i>	<i>Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss Hilgermissen	17.09.2025	N
Rat Hilgermissen		Ö

Beschlussvorschlag:

Den Verträgen zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde Hilgermissen am Windpark Neue Weide Repowering mit seinen insgesamt drei Anlagen (a - zwei Anlagen und b - einer Anlage) auf Grundlage zur BV 03/X/109 – wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

03.53100.346100 a) rd. 1.800 € / Jahr

03.53100.346100 b) rd. 1.200 € / Jahr

Sachverhalt:

Die Windpark Neue Weide Repowering GmbH & Co.KG aus Bremen betreibt den Windpark Neue Weide mit insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA). Zwei der Anlagen werden vom Geschäftsführer C. Meyer, eine WEA von den Geschäftsführern H. Heitmann und R. Ramadan betrieben.

Zur Wertschöpfungsbeteiligung der Kommunen an den Windenergieanlagen wurde vom Bund eine Regelung (Erneuerbare Energien-Gesetz -EEG- §6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau von WEA) verabschiedet, um die Akzeptanz von Windenergieprojekten vor Ort zu erhöhen.

Von den Betreibern des Windparks wird vor diesem Hintergrund der Gemeinde eine finanzielle Beteiligung angeboten. Die vorgelegten Vertragsentwürfe (Anlagen 1 und 2), entsprechen einem Mustervertrag, der unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände entwickelt wurde.

Lt. §6 EEG dürfen den von Windenergieanlagen betroffenen Gemeinden Zuwendungen in anteiliger Höhe des zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh für die tatsächlich in das Netz eingespeiste Strommenge gezahlt werden.

Als betroffen gelten Gemeinden, die in einem Radius von 2.500 m um die Anlagen liegen. Im vorliegenden Fall sind dies neben der Gemeinde Hilgermissen mit einem Anteil von 4,3% (WEA 1), 1,8% (WEA 2) und 4,1% (WEA 3), die Gemeinden Martfeld, Hoyerhagen und Bruchhausen-Vilsen.

Lt. Auskunft der Betreiber ist von einer durchschnittlichen Zahlung an die Gemeinde Hilgermissen in Höhe von rd. 3.000 € auszugehen. Es handelt sich hierbei um eine Zuwendung ohne Gegenleistung.

Die Verträge beginnen mit der beidseitigen Unterzeichnung der Verträge. Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre und verlängert sich einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.

Anlagen:

1	25-09-02_Vertrag_zu_Paragraf_6_EEG_2023_NeueWeideRP_GemeindeHilgermissen	öffentlich
2	25-09-02_Vertrag_zu_Paragraf_6_EEG_2023_MartfeldRP_GemeindeHilgermissen	öffentlich

**Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Neuanlagen)**

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

zwischen

der Windpark Neue Weide Repowering GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Bremen unter HRA 27489, vertreten durch die
wpd repowering verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren
einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des §181 BGB befreiten Geschäftsführer
Carsten Meyer

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Hilgermissen, vertreten durch Herrn Gemeindedirektor Detlef Meyer und Herrn
Bürgermeister Johann Hustedt,

im Folgenden „**Gemeinde Hilgermissen**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (im Folgenden „**WEA 1 bis 2**“) (im Folgenden auch: „**Windpark**“). Die WEA 1 bis 2

- haben oder werden voraussichtlich einen Zuschlag für eine EEG-Förderung in einem Gebotstermin nach dem 31.12.2022 erhalten,
- sind nach dem 31.12.2022 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023¹ in Betrieb gegangen bzw. werden voraussichtlich nach dem 31.12.2022 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 in Betrieb gehen oder
- sind nach dem 31.12.2022 als Pilotwindenergieanlagen an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden bzw. wird voraussichtlich nach dem 31.12.2022 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt werden.

Die WEA weisen jeweils eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der vom Betreiber geplanten WEA 1 bis 2 im Windpark sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023¹ (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“) der WEA ist voraussichtlich für 06/2026 vorgesehen.

Der Betreiber plant, der Gemeinde Hilgermissen einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde Hilgermissen ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da der Windpark noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder einzelne WEA bzw. der gesamte Windpark aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Hilgermissen als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Sind nicht mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Gemeinde Hilgermissen als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung.

Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der jeweiligen WEA aufzuteilen.

4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorte der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

1. Die Standorte der jeweiligen WEA und die Parameter der jeweiligen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach **Anlage 2**, stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung der Standorte und der Parameter der jeweiligen WEA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde Hilgermissen spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der WEA die tatsächlichen Standorte und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA mitteilen.
3. Sofern die tatsächlichen Standorte der jeweiligen WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der jeweiligen WEA von den in **Anlage 1** genannten Standorten oder den in **Anlage 2** genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Hilgermissen zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA die Parameter der WEA ändern.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der jeweiligen WEA bzw. der Parameter der jeweiligen WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen WEA des Windparks zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA des Windparks errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde Hilgermissen nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** nicht.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Hilgermissen wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Hilgermissen aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde Hilgermissen über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Hilgermissen zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der jeweiligen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
 - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Hilgermissen ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Hilgermissen ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Hilgermissen irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Hilgermissen und die Gemeinde Hilgermissen kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Hilgermissen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.) bis zum 31.03. des folgenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Hilgermissen. Die Gutschrift ist sodann bis zum 15.04. zur Zahlung fällig.

2. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Hilgermissen bis zum 31.03., der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann bis zum 15.04., der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt, fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: **„Gutachten“**). Sofern der Betreiber nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: **„vergleichbarer Nachweis“**) vorlegen.
3. Die Gemeinde Hilgermissen ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
4. Wenn sich Betreiber und Gemeinde Hilgermissen über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
5. Die Gemeinde Hilgermissen wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Hilgermissen.
6. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Hilgermissen:
 7. Bank: _____
 8. IBAN: _____
 9. BIC: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde Hilgermissen kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde Hilgermissen nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,

- (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
 - (d) der Betreiber die WEA aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Hilgermissen jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Hilgermissen zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Hilgermissen den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Hilgermissen zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Hilgermissen insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Hilgermissen. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

....., den

....., den

.....

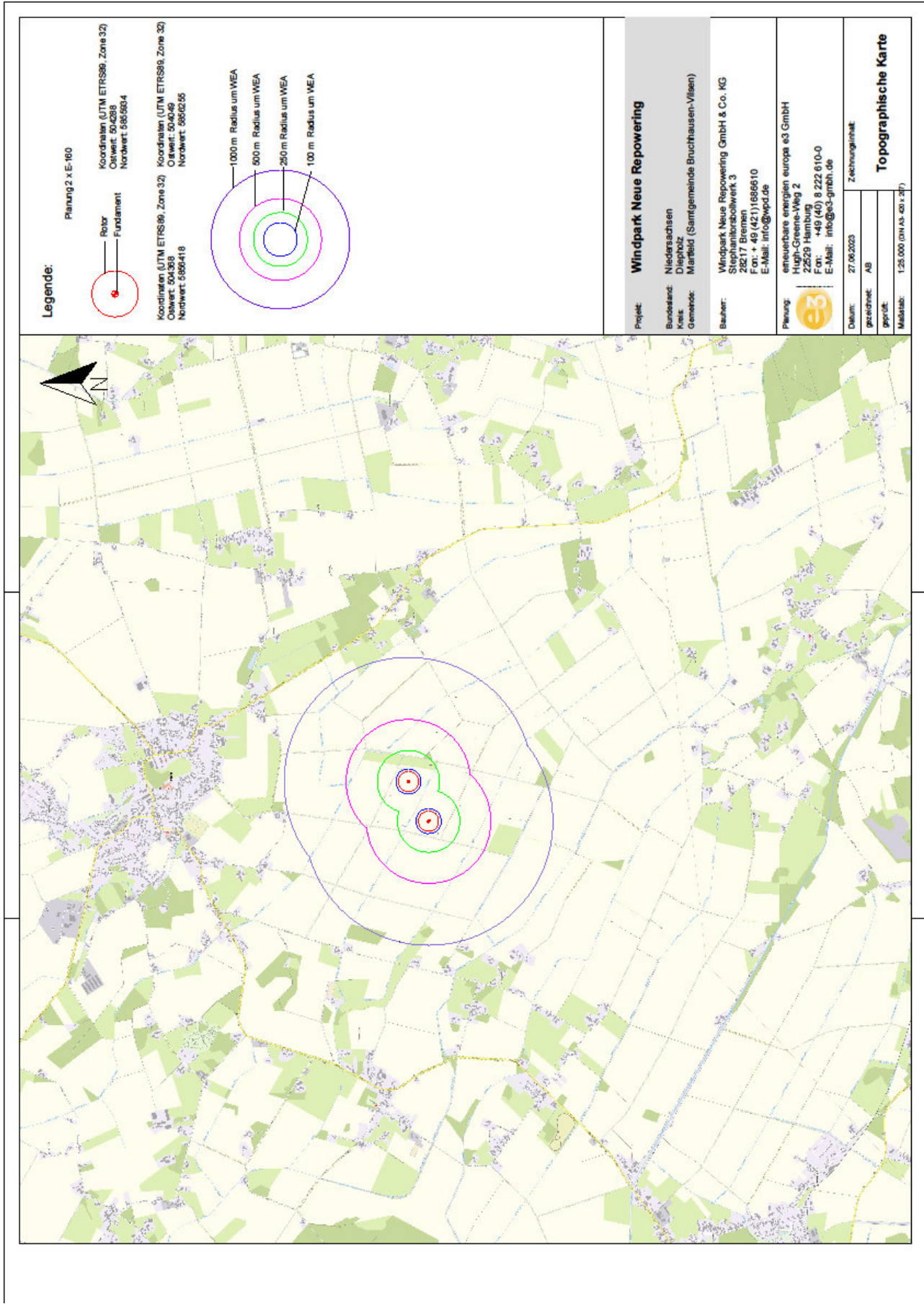
.....

Betreiber

Gemeinde Hilgermissen

Anlage 1

Lageplan des Windparks



Anlage 2

Zahlungshöhe, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde Hilgermissen nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 für WEA1: 0,0086 ct/kWh

Betrag für die Gemeinde Hilgermissen nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 für WEA2: 0,0036 ct/kWh

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 1	
Adresse	27327 Martfeld
Flurstück	Gemarkung Martfeld, Flur 10, Flurstück 2
Geodaten	Ostwert: 32504368 Nordwert: 5856418

WEA 2	
Adresse	27327 Martfeld
Flurstück	Gemarkung Martfeld, Flur 10, Flurstück 7
Geodaten	Ostwert: 32504049 Nordwert: 5856255

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

WEA 1	
Anteil Gemeinde Martfeld	72,5 %
Anteil Gemeinde Hoyerhagen	23,2 %
Anteil Gemeinde Hilgermissen	4,3 %

WEA 2	
Anteil Gemeinde Martfeld	72,3 %
Anteil Gemeinde Hoyerhagen	25,6 %
Anteil Gemeinde Hilgermissen	1,8 %
Anteil Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken	0,4 %

Weitere Parameter der Windenergieanlage (soweit bekannt)

WEA 1	
Anlagentyp	Enercon E160
Nabenhöhe	246,6 m
Installierte Leistung	5,56 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	Ca. 15.000.000 kWh

WEA 2	
Anlagentyp	Enercon E160
Nabenhöhe	246,6 m
Installierte Leistung	5,56 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	Ca. 15.000.000 kWh

Vertrag
zur finanziellen Beteiligung von Kommunen
an Windenergieanlagen (Neuanlage)

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023

zwischen

der Windpark Martfeld Repowering GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Bremen unter HRA 29663, vertreten durch die
wpd Kooperation management GmbH, diese wiederum vertreten durch die
gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer Hauke Heitmann und Rami Ramadan

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Hilgermissen, vertreten durch Herrn Gemeindedirektor Detlef Meyer und Herrn
Bürgermeister Johann Hustedt,

im Folgenden „**Gemeinde Hilgermissen**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (im Folgenden: „**WEA**“).
Die WEA

- hat oder wird voraussichtlich einen Zuschlag für eine EEG-Förderung in einem Gebotstermin nach dem 31.12.2022 erhalten,
- wird voraussichtlich nach dem 31.12.2020 im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023¹ in Betrieb gehen oder
- ist nach dem 31.12.2022 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden bzw. wird voraussichtlich nach dem 31.12.2022 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nr. 37 lit. b EEG 2023 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt werden.

Die WEA weist eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Der Standort der vom Betreiber geplanten WEA ist in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023¹ (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“) der WEA ist voraussichtlich für 06/2026 vorgesehen.

Der Betreiber plant, der Gemeinde Hilgermissen einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der WEA verbindlich anzubieten. Die Gemeinde Hilgermissen ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da die WEA noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder die WEA aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet wird, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Hilgermissen als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ab Inbetriebnahme der WEA zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Ist ausschließlich die Gemeinde Hilgermissen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält sie als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.
3. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der WEA aufzuteilen.
4. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des nach gegenwärtiger Planung beabsichtigten Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung.

5. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Absätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.

§ 2 Änderungen der Standorte und der Parameter der WEA; keine Errichtungspflicht

1. Der Standort der WEA und die Parameter der WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) nach **Anlage 2** stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung des Standorts und der Parameter der WEA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde Hilgermissen spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der WEA den tatsächlichen Standort und die tatsächlichen Parameter der WEA mitteilen.
3. Sofern der tatsächliche Standort der WEA und/oder die tatsächlichen Parameter der WEA von dem in **Anlage 1** genannten Standort oder den in **Anlage 2** genannten Parametern abweichen, werden die Parteien die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Hilgermissen zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Änderung anpassen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Inbetriebnahme der WEA die Parameter der WEA ändern.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Standorts der WEA bzw. der Parameter der WEA entsprechend.
5. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die WEA zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde Hilgermissen nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** nicht.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Hilgermissen wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Hilgermissen aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde Hilgermissen über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde Hilgermissen zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG,

Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

2. Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2023 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:
 - (a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 % des Bruttostromertrags zurückgehen,
 - (b) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), ggf. i.V.m. § 14 Abs. 1 EnWG, oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
 - (c) Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde Hilgermissen ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde Hilgermissen ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde Hilgermissen irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde Hilgermissen und die Gemeinde Hilgermissen kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde Hilgermissen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.) bis zum 31.03. des folgenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Hilgermissen. Die Gutschrift ist sodann bis zum 15.04. zur Zahlung fällig.
1. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 lit. a bis c dieses Vertrags alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde Hilgermissen bis zum 31.03., der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt. Die Gutschrift ist sodann bis zum 15.04., der auf das Ende des fünften, zehnten, fünfzehnten bzw. zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA folgt,

fällig. Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 (im Folgenden: „**Gutachten**“). Sofern der Betreiber nicht mehr zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2023 verpflichtet ist, wird der Betreiber einen vergleichbaren Nachweis (im Folgenden: „**vergleichbarer Nachweis**“) vorlegen.

2. Die Gemeinde Hilgermissen ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das Gutachten bzw. der vergleichbare Nachweis.
3. Wenn sich Betreiber und Gemeinde Hilgermissen über die fiktiven Strommengen einig sind, kann eine Abrechnung über die fiktiven Strommengen auch jährlich erfolgen, ohne dass der Betreiber das Gutachten bzw. den vergleichbaren Nachweis vorlegen muss. Der Betreiber ist zur jährlichen Abrechnung verpflichtet im Hinblick auf fiktive Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 13a Abs. 1 EnWG, ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) nicht erzeugt wurden, sofern dem Betreiber Abrechnungen des Netzbetreibers über die abgeregelten Strommengen vorliegen.
4. Die Gemeinde Hilgermissen wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde Hilgermissen.
5. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Hilgermissen:

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag einmalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde Hilgermissen kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde Hilgermissen nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,

- (d) der Betreiber die WEA aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der WEA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde Hilgermissen jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde Hilgermissen zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Hilgermissen den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Hilgermissen zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber

den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Hilgermissen insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde Hilgermissen. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan der WEA
- **Anlage 2:** Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

....., den

....., den

.....

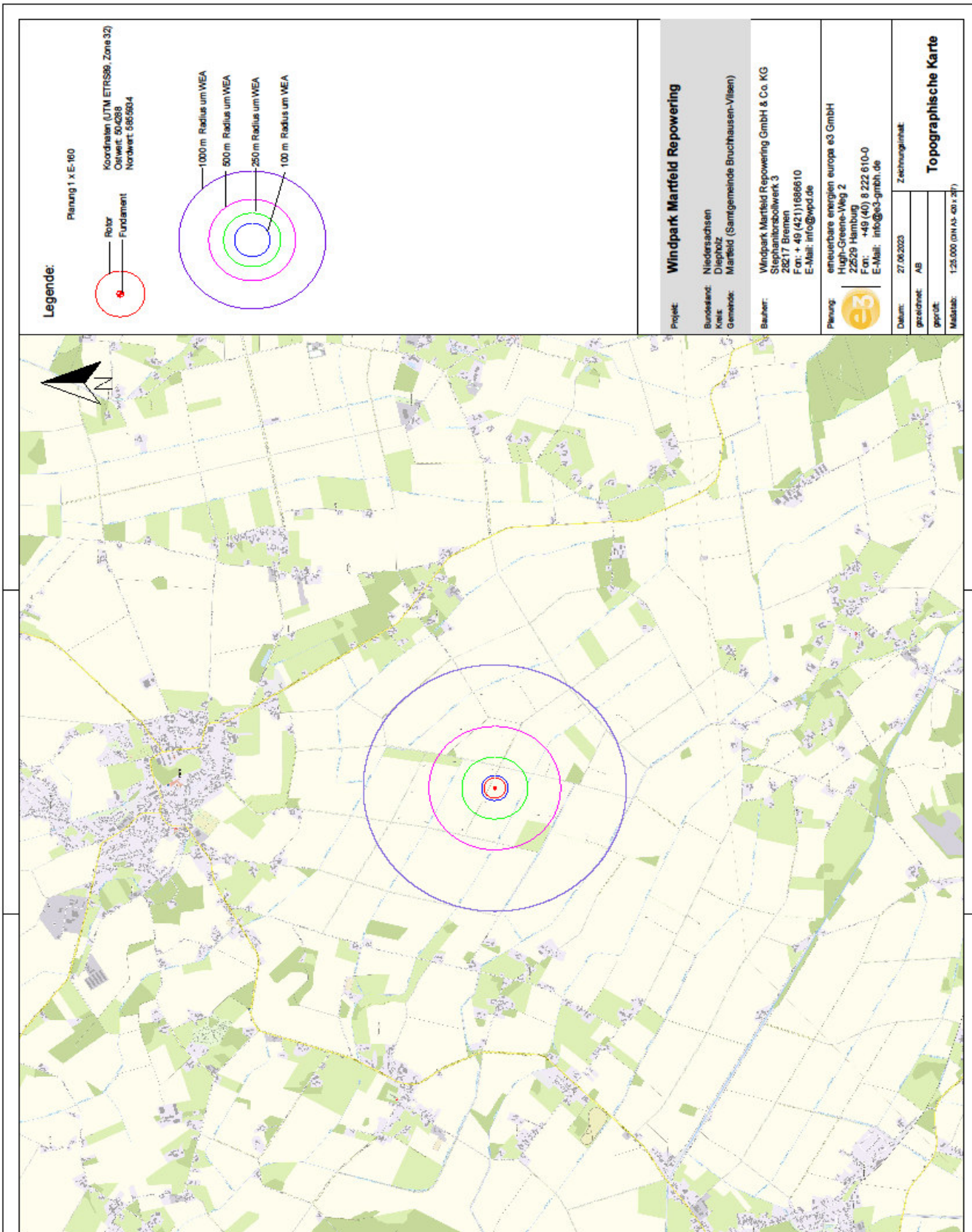
.....

Betreiber

Gemeinde Hilgermissen

Anlage 1

Lageplan der WEA



Anlage 2

Zahlungshöhe, Standort der WEA, Anteil Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde Hilgermissen nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,0082 ct/kWh

Standort der Windenergieanlage

Adresse	27327 Martfeld
Flurstück	Gemarkung Martfeld, Flur 10, Flurstücke 12/1, 5/2 und 9
Geodaten	Ostwert: 32504368 Nordwert: 5856418

Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023

Anteil Gemeinde Martfeld	62,5
Anteil Gemeinde Hoyerhagen	32,5
Anteil Gemeinde Hilgermissen	4,1
Anteil Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, Flecken	0,9

Weitere Parameter der Windenergieanlage (soweit bekannt)

Anlagentyp	Enercon E160
Nabenhöhe	246,6 m
Installierte Leistung	5,56 MW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	Ca. 15.000.000 kWh